Herausgeberinnen dieser Broschüre

- Andrea Schrag
 Landkreis Harburg
 Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe)
 04171 / 693 117
 a.schrag@lkharburg.de
- Jasmin Eisenhut Stadt Buchholz i.d.N. Rathausplatz 1 // 21244 Buchholz i.d.N. 04181 / 214 - 760 jasmin.eisenhut@buchholz.de
- Gerlinde Jörg
 Samtgemeinde Jesteburg
 Niedersachsenplatz 5
 21266 Jesteburg
 0174 / 991 32 93
 gleichstellung-jesteburg@gmx.de
- ✔ Ulrike Glüer Gemeinde Neu Wulmstorf Bahnhofstraße 39 21629 Neu Wulmstorf 040 / 700 78 - 440 gleichstellung@rh-neu-wulmstorf.de
- Anke Prehn
 Gemeinde Rosengarten
 Bremer Straße 42
 21224 Rosengarten-Nenndorf
 04108 / 43 33–48
 a.prehn@gemeinde-rosengarten.de

- Astrid Warburg-Manthey
 Samtgemeinde Salzhausen
 Rathausplatz 1 // 21376 Salzhausen
 0163 / 615 83 18
 a.manthey@rathaus-salzhausen.de
- Sabine v. Xylander
 Gemeinde Seevetal
 Kirchstraße 11 // 21218 Seevetal
 04105 / 55 26 11
 gleichstellung@seevetal.de
- Nikola Laudien
 Gemeinde Stelle
 Unter den Linden 18 // 21435 Stelle
 04174 / 61 58
 info@buecherei-stelle.de
- Antje Borowski
 Samtgemeinde Tostedt
 Schützenstraße 24 // 21255 Tostedt
 04182 / 298 124
 a.borowski@tostedt.de
- Stadt Winsen (Luhe)
 Schloßplatz 1 // 21423 Winsen (Luhe)
 04171 / 657 173
 gleichstellungsbeauftragte@
 stadt-winsen.de









Trennung und Scheidung

Ein Leitfaden für Betroffene



Herausgeberinnen:

Arbeitskreis der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Harburg

Verfasserin:

Karin Damm, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht (bis März 2017) weitergeführt und aktualisiert von RA Daniel Marquard und RAin Renate Wilke

Vorwort

Die Erkenntnis, dass eine Ehe als gescheitert angesehen werden muss, ruft bei vielen Betroffenen neben Trauer und Resignation zunächst auch Verwirrung und Unsicherheit über die eigene rechtliche Situation hervor. Ein erstes Gespräch mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wirft oft noch mehr Fragen auf und verstärkt diese Unsicherheit.

Hier hilft es vielleicht, schon vor diesem ersten Gespräch mit einigen Grundkenntnissen zum Familienrecht ausgerüstet zu sein. So können die Betroffenen gezielte Fragen stellen und Prioritäten für Ihre Problembewältigung selbst setzen.

Daraus entstand die Idee zu dem vorliegenden Leitfaden, der rechtliche Tipps und Anregungen zur Bewältigung einer Trennungs- und Scheidungssituation zur Verfügung stellt.

Mit Hilfe eines leicht verständlichen Frage- und Antwortschemas erfahren Interessierte die wichtigsten Rechtsgrundlagen und erhalten gleichzeitig Handlungsanweisungen für die jeweils notwendigen Schritte.

Praktische Hilfestellung bieten Musterbriefe und ein Beispiel für die Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes. Sie werden ergänzt durch Informationsquellen für weitergehende Fragen.

Karin Damm, die diesen Leitfaden geschaffen hat, ist im März 2017 verstorben. Wir, Renate Wilke und Daniel Marquard, haben uns entschlossen, diese gerne angenommene Broschüre fortzuführen und zu aktualisieren. Wir würden uns freuen, wenn weiterhin eine Hilfestellung damit verbunden ist.

Bitte beachten Sie aber:

Eine individuelle rechtliche Beratung kann dieser Leitfaden nicht ersetzen. Wenden Sie sich dafür besser zusätzlich an eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Familienrecht.

Inhaltsverzeichnis

Frennung rechtlich – Begriff und Folgen	4
Frennung praktisch – erste Fragen	7
Wer zieht aus?	7
Wo leben die Kinder?	8
Streit um Möbel und Haushaltsgegenstände?	8
Geht es ohne finanzielle Unterstützung?	9
Frennung Konfliktreich	11
Häusliche Gewalt und "Stalking" – die Hilfe des Gewaltschutzgesetzes Hangangere zu ungen hei heftigebteten Hindesung blackfibudung	11
 Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung Zahlungsunwillige Unterhaltsverpflichtete 	12 14
Frennungsfolgen	15
Elterliches Sorgerecht	15
Kindesunterhalt	17
Trennungsunterhalt	17
Ehescheidung	18
Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens	18
Kosten des Ehescheidungsverfahrens	18
Ehescheidungsfolgen	20
 Versorgungsausgleich 	20
Zugewinnausgleich	22
Haushaltsgegenstände und Ehewohnung	23
Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung	23
Nach Ehescheidung	26
Jnterhalt	27
 Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt 	27 28
Befristung von Ehegattenunterhalt und Begrenzung der Höhe nach	30
Alternative: Mediation	31
Anhang	32
Musterbrief Trennung	32
Musterbrief Auskunfts- und Unterhaltsforderung	32
Mustervereinbarung Wohnungsnutzung in der Trennungszeit	33
Musterbrief Mietvertragsumschreibung nach Scheidung	33
Gerichtskostentabelle Anwaltsgebührentabelle	34
Düsseldorfer Tabelle für die Bemessung von Kindesunterhalt	36
Selbstbehalte der Unterhaltsschuldner Bedarf volljähriger Kinder	37
Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt	38
nformationsquellen für weitere Fragen	39
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Harburg	40
Nichtige Anlaufstellen bei Trennung und Scheidung im Landkreis Harburg	42
Nachwort Impressum	51
Herausgeberinnen dieser Broschüre	52

Trennung rechtlich – Begriff und Folgen

Begriffsdefinition:

§ 1567 Abs. 1 BGB

"Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben."

Die Juristen legen die Regelung wie folgt aus:

- Vollständige Aufhebung der Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen: getrennte Kassen getrennte Zimmer / Wohnungen getrennte Haushaltsführung (Essen, Waschen, Einkaufen)
- Erkennbare Trennungsabsicht d.h., dem anderen Ehegatten muss die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden. Dies ist im Falle des Bestreitens später nachzuweisen. Wenn Sie sich also selbst trennen möchten und Streit über den Trennungstermin befürchten, übermitteln Sie Ihrem Ehepartner /Ihrer Ehepartnerin ein Schreiben und sorgen Sie für eine Zugangsbestätigung, z.B. durch Empfangsquittung, Fax-Protokoll, Einschreibbeleg. Denken Sie an eine Kopie für sich selbst! (Musterbrief im Anhang Seite 32)

Rechtsfolgen:

1. Die Trennung ist Hauptvoraussetzung für eine spätere Ehescheidung. Nach einer Trennung von einem Jahr gilt die Ehe unwiderlegbar als zerrüttet, wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen. Wenn sich eine Person (Ehefrau oder Ehemann) gegen die Scheidung wehrt, muss das Familiengericht zu der Überzeugung gelangen, dass die Ehe gleichwohl gescheitert ist.

Sofern sich die Eheperson, die die Scheidung durchsetzen will, im Trennungsjahr konsequent an die Trennungsbedingungen gehalten hat (s.o.), wird das Gericht dem Antrag nach Ablauf des Trennungsjahres in aller Regel entsprechen. Im Scheidungsbeschluss des Gerichts wird nur eine ausführlichere Begründung für das Scheitern der Ehe nötig. Die Verzögerung der Scheidung nur mit einem Widerspruch gegen den Scheidungswunsch ist also nicht möglich. Es müssten schon Versöhnungsversuche stattgefunden haben oder äußere Anzeichen dafür ersichtlich sein, dass noch die Möglichkeit für ein Zurück besteht.

Spätestens nach drei Jahren Trennung gilt die Ehe auch gegen den Willen eines Ehegatten als unwiderlegbar zerrüttet und wird auf Antrag geschieden.

Eine Ehescheidung ohne Trennungsjahr ist eigentlich nur möglich, wenn in der Person des anderen unzumutbare Härtegründe liegen (Gewalttätigkeit / Alkoholmissbrauch oder ähnliches). Da das Gericht jedoch die Angaben der Eheleute zum

Beginn ihres Trennungsjahres nicht überprüft, kommt es zuweilen auch bei nicht heftig streitenden Ehepaaren zu Scheidungen ohne Einhaltung des Trennungsjahres. Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben dies aber nicht.

- 2. Die Trennung wandelt den bis dahin vom Gesetz allgemein formulierten Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in einen konkret bezifferbaren Barzahlungsanspruch auf Unterhalt um. Eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht für gemeinsame Kinder wird möglich. Sofern ein entsprechendes Regelungsbedürfnis besteht, können nach der Trennung die Nutzungsrechte an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen vorläufig gerichtlich gestaltet werden.
- 3. Nach neuem Scheidungsrecht (01.09.2009) kann der Trennungstermin auch für Auseinandersetzungen über den Zugewinnausgleich wichtig sein. Wenn nämlich zwischen der Trennung und dem Scheidungsantrag auf Seiten eines Ehegatten Vermögen verschwindet, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gibt, wird dieses Vermögen bei der Verteilung als noch vorhanden behandelt. Deshalb kann nach neuem Recht auch Auskunft zum Bestand des Vermögens am Tag der Trennung verlangt werden.
- 4. Mit Beginn des nächsten Jahres ab Trennungstermin tritt in den meisten Fällen eine Steuerklassenänderung ein. Ehegatten und Familien mit unterschiedlichen Einkünften werden ja in der Regel nach den Steuerklassen 3 und 5 veranlagt, was den so genannten Splittingvorteil für Ehegatten realisiert. Für das auf die Trennung folgende Jahr müssen sich Eheleute jedoch steuerlich getrennt veranlagen lassen. Der Splittingvorteil entfällt.

Sofern jedoch im Folgejahr der Trennung Ehegattenunterhalt gezahlt wird, kann die/der Unterhaltspflichtige einen Teil des Steuervorteils mit dem so genannten begrenzten **Realsplitting** retten, indem der gezahlte Unterhalt steuermindernd als Sonderausgabe geltend gemacht wird. Allerdings führt dies zur Versteuerung der Unterhaltszahlungen auf der Seite der/des Unterhaltsberechtigten, die zu erstatten wären. Insgesamt betrachtet ergibt sich aber in der Regel bei unterschiedlichen Einkünften noch ein Steuervorteil, der allerdings den Splittingvorteil während des Zusammenlebens selten erreicht (in der Steuererklärung: Anlage U).

Im Zusammenhang mit den steuerrechtlichen Folgen der endgültigen Trennung ist noch Folgendes erwähnenswert:

Eine **Trennung im steuerrechtlichen Sinne** beginnt nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch der Eheleute – selbst wenn der **Versöhnungsversuch** nur wenige Tage andauerte – nach der zweiten Trennung neu. Die Trennung gilt als unterbrochen. Die **Trennung im familienrechtlichen Sinne** (s.o.) wird jedoch selbst durch mehrmonatige Versöhnungsversuche nicht unterbrochen. Die Scheidung bleibt nach Ablauf des Trennungsjahres ab der ersten Trennung zulässig.

5

Beispiel:

- Trennung im April 2017
- Steuerklassenänderung und getrennte Veranlagung ab 01.01.2018
- Gescheiterter Versöhnungsversuch zwischen dem 10. und 15. Januar 2018
- Steuerklassenänderung kann rückgängig gemacht werden und wirkt erst ab 01.01.2019
- Scheidungsantrag im April 2018
- Scheidung nach Verfahrensdauer von durchschnittlich 6 Monaten im Oktober 2018
- Gleichwohl wegen des Versöhnungsversuches noch gemeinsame Veranlagung für 2018
- Wegfall des Ehegattensplittings dann erst ab 01.01.2019

Trennung praktisch – erste Fragen

Problem Nr. 1: Wer zieht aus?

Ein **Hinweis** vorweg: Die Trennung muss nicht förmlich bei Anwältin, Anwalt oder Gericht beantragt werden. Es genügt die praktische Durchführung. Dies ist wie folgt umzusetzen:

Ist einer von den Eheleuten dazu bereit, die Wohnung zu verlassen? Überzeugt als Argument vielleicht das Bedürfnis der gemeinsamen Kinder, mit dem anderen Elternteil in der gewohnten Umgebung zu bleiben? Vielleicht hilft dabei eine schriftliche Vereinbarung, wonach der Auszug zunächst nur vorläufig ist und keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte an der Wohnung bedeutet.



Treffen Sie eine schriftliche Vereinbarung, worin der/die wegziehende Ehepartner/in für die Dauer des Getrenntlebens auf die Nutzung der Ehewohnung verzichtet. Der in der Wohnung verbleibende Ehegatte sollte solange im Innenverhältnis die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (Mietzahlungen) im Innenverhältnis übernehmen.

(Mustervereinbarung auf Seite 33)

Gibt es Gründe für eine vorläufige Zuweisung der Ehewohnung an Sie (und ggf. die Kinder), weil ein Getrenntleben unter einem Dach unzumutbar ist, z.B., weil Ihr/e Ehepartner/in gewalttätig ist oder weil Ihre Kinder psychische Schäden durch eine permanente unmittelbare Konfrontation mit den Trennungsschwierigkeiten erleiden?



Beantragen Sie beim **Familiengericht** eine vorläufige Zuweisung der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens im Wege der einstweiligen Anordnung. Eine anwaltliche Vertretung ist dafür nicht zwingend erforderlich, aber wohl sinnvoll. Bei Gewalttätigkeiten kann Ihnen auch die Polizei durch eine Wohnungswegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz helfen! Sie müssen aber auch dann beim Familiengericht diese Wegweisung schnell bestätigen lassen. Mehr dazu finden Sie ab Seite 11.

Ist es für Sie eine mögliche Alternative, selbst aus der Wohnung auszuziehen? Haben Sie die Möglichkeit, eine neue Wohnung zu anzumieten?

Vielleicht ist es hilfreich, wenn Sie bei der dafür zuständigen Stelle in Ihrem Ortsamt eine Wohnberechtigungsbescheinigung für Sozialwohnungen beantragen.



Versuchen Sie, bei der Vermieterin/dem Vermieter Ihrer alten Wohnung eine Entlassung aus dem Mietvertrag zu erwirken oder Ihre/n Ehepartner/in zu einer schriftlichen Erklärung über die alleinige Übernahme der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu bewegen. Eine Verpflichtung des Vermieters dazu besteht jedoch erst ab Rechtskraft



der Ehescheidung! Treffen Sie dann aber möglichst eine Vereinbarung untereinander, die Sie intern von den Zahlungspflichten befreit (Muster Seite 33). Melden Sie sich um und denken Sie an die Kündigung von Telefon, Rundfunk und anderen Verträgen, soweit Sie selbst Vertragspartner/in waren.

Kommt keine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage, müssen Sie zumindest vorläufig innerhalb der Ehewohnung getrennt leben!

Dann teilen Sie die Zimmer der Wohnung unter sich auf. Regeln Sie die Benutzungszeiten für Bad, Küche und Waschmaschine. Wenn Sie spätere Auseinandersetzungen über die Absprache fürchten, versuchen Sie, alles möglichst in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung zu fixieren.

Wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, beantragen Sie die Regelung des Getrenntlebens beim Familiengericht.

Suchen Sie sich Hobbies außerhalb der Wohnung und Kontakt zu Betroffenen in gleicher Situation, damit Ihnen nicht die "Decke auf den Kopf fällt".

Problem Nr. 2: Wo leben die Kinder?

Haben Sie Streit um das Sorgerecht und den Lebensmittelpunkt ihrer Kinder? Weigert sich ein Elternteil an kindgerechten Lösungen mitzuwirken oder droht damit die Kinder gegen Ihren Willen mitzunehmen?



Schalten Sie sofort die für Sie zuständigen **Sozialen Dienste/Jugendamt** beim Landkreis Harburg ein und beantragen Sie beim Familiengericht die Übertragung des Sorgerechts bzw. mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechts im einstweiligen Anordnungsverfahren.

Eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend erforderlich.

Eine Regelung ist nicht erforderlich. Es bleibt seit Juli 1998 immer beim gemeinsamen Sorgerecht, wenn keine Schwierigkeiten für Kinder und Eltern damit bestehen. Wichtig ist aber, dass Sie so schnell wie möglich klären, wie der Kontakt der Kinder zum wegziehenden Elternteil bestehen bleiben kann. Finden Sie also – wenn es geht, gemeinsam mit ihren Kindern – eine Umgangsregelung. Zu diesem Thema ist die kostenlose Broschüre "Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung" der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) sehr lesenswert! (Siehe Anhang Seite 39)

Problem Nr. 3: Streit um Möbel und Haushaltsgegenstände?

Hat einer von den Eheleuten eine neue Wohnung gefunden, so dass nun die Wohnungseinrichtung aufgeteilt werden muss?



Versuchen Sie, eine **Einigung** über die Aufteilung zu erzielen. Persönliches Eigentum (in die Ehe eingebracht oder Ersatz für solche Gegenstände) und persönliche Geschenke erhält der jeweilige Eigentümer



bzw. die Eigentümerin in der Regel vorweg. Werden solche Gegenstände dringend vom anderen Ehegatten benötigt, könnten sie im Streitfall gegen Ausgleich (andere Gegenstände oder Geld) auch ihm/ ihr zugewiesen werden. Die Sachen der Kinder verbleiben bei demjenigen, der die Kinder überwiegend betreut. Hilfreich ist meist die Anfertigung einer **Liste über gemeinsame Gegenstände**. Dann versuchen Sie, die auf dieser Liste aufgeführten Sachen möglichst gerecht nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit unter sich aufzuteilen und dies in der Liste entsprechend zu vermerken. Diese Auflistung unterzeichnen Sie beide mit dem Zusatz: "Hiermit ist unser Haushalt auseinandergesetzt. Weitere Herausgabeansprüche erheben wir nicht". Die Erklärung über die erfolgte Verteilung können Sie sich gegenseitig auch ohne Liste schriftlich geben.

Wenn Ihnen keine gütliche Einigung gelingt, nehmen/geben Sie zunächst nur persönliche Sachen und die Haushaltsgegenstände mit, die zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt nötig sind. Dann beantragen Sie beim Familiengericht eine Aufteilung der Haushaltsgegenstände später zusammen mit der Ehescheidung.

Auch während der Trennung kann das Familiengericht eine solche Regelung treffen. Diese Entscheidung würde jedoch nur das vorläufige Benutzungsrecht bestimmen und ersetzt nicht die endgültige Verteilung. Eine streitige Auseinandersetzung erhöht die Kosten.

Dann können Sie zunächst viel Energie für die anderen Probleme sparen. Sie sollten sich aber trotzdem gelegentlich schon einmal mit der Frage beschäftigen, denn sie kommt spätestens bei der räumlichen Trennung oder der Scheidung auf Sie zu!

Problem Nr. 4: Geht es ohne finanzielle Unterstützung?

Gehen Sie für sich davon aus, dass Sie aufgrund eines höheren Einkommens oder als nicht betreuender Elternteil Unterhalt an Kindes- oder Trennungsunterhalt zu zahlen haben?



Es besteht kein eiliger Handlungsbedarf. Als Zahlungspflichtige/r können Sie zunächst abwarten, welche Forderungen auf Sie zukommen.

Sind Sie finanziell unabhängig und deshalb nicht auf die Zahlung von Unterhalt angewiesen?



Sie befinden sich in einer glücklichen Situation, die eine problemlose Trennung begünstigt. Wenn Sie gemeinsame Kinder betreuen, denken Sie aber daran, dass der andere Elternteil trotzdem Kindesunterhalt schuldet. Besteht Einigkeit darüber, dass Ihr/e Ehepartner/in als Allein- oder Mehrverdienende/r in **Trennungsunterhalt** und als nicht betreuender Elternteil **Kindesunterhalt** zu zahlen hat? Können Sie sich über die Höhe der Zahlungen ohne Hilfe Dritter einigen?



Ihr/e Ehepartner/in sollte schriftlich diese Zahlungsverpflichtung anerkennen. In diesem Anerkenntnis sollte auch der monatliche Zahlbetrag genannt werden. So ist bei Ausbleiben der Zahlung dieser Betrag sofort gerichtlich durchsetzbar. Wenn Sie das Anerkenntnis ohne rechtliche Beratung vereinbaren, nehmen Sie als Zusatz auf: "Die Festlegung erfolgt vorläufig ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Abänderung ohne Bindung an die Berechnungsgrundlage, weil unsere Einigung zunächst ohne rechtliche Beratung erfolgt ist."

Fordern Sie unverzüglich Gehaltsabrechnungen aus den vergangenen zwölf Monaten und den zuletzt ergangenen Steuerbescheid zwecks Berechnung der Unterhaltsbeträge an oder kopieren Sie diese Unterlagen, sofern vorhanden. Gleichzeitig können Sie schriftlich eine vorläufige Forderung aufstellen, in der Sie überschlägig den Unterhalt für sich selbst und Ihre Kinder auf Grundlage Ihrer Kenntnisse über die Einkünfte der/des Unterhaltspflichtigen berechnen. Dies muss aber nicht unbedingt sein. Der Brief muss aber einen Termin für die Auskunftserteilung enthalten und der Zugang muss nachweisbar sein (Einschreiben/Empfangsquittung). Dies gewährleistet, dass bei längeren Auseinandersetzungen der Unterhalt nachgezahlt wird. Anderenfalls kann Unterhalt nur für die Zukunft verlangt werden. (Musterbrief Seite 32)

Für ein mögliches Gerichtsverfahren ist anwaltliche Hilfe nach neuem Recht zwingend erforderlich und auch für die außergerichtliche Korrespondenz dringend anzuraten. Durch die im vorigen Absatz beschriebene "Vorarbeit" können Sie jedoch in vielen Fällen Ihre Kosten für die anwaltliche Tätigkeit reduzieren, denn damit schaffen Sie die Voraussetzung dafür, dass die/der Unterhaltspflichtige im Falle der Auskunftsverweigerung die Kosten trägt.

Hinweis:

Falls Sie oder Ihre Kinder keinen Unterhalt erhalten oder der Unterhalt für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, sollten Sie sich umgehend bei Ihrem Ortsamt, dem Jugendamt und/oder der für ALG II zuständigen Stelle beim Landkreis Harburg, Abteilung besondere Leistung für Kinder und Jugendliche, den Sozialen Diensten/Jugendamt und/oder über Ansprüche auf Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Arbeitslosengeld II beraten lassen. Förderungen gibt es meist nicht rückwirkend! Die Antragstellung ist deshalb eilbedürftig.

Trennung konfliktreich

1. Häusliche Gewalt und "Stalking" – die Hilfe des Gewaltschutzgesetzes

Seit 2001 ist der Schutz gegen derartiges Verhalten durch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen stark verbessert worden. Verheiratete Betroffene hatten zwar auch vorher relativ gute Rechtsmittel zur Abwehr zur Hand. Das spezielle Schutzgesetz wirkt aber meist schneller und effektiver und im Übrigen auch für Unverheiratete:

Kann Ihr/e Ehepartner/in Ihren Trennungswunsch nicht akzeptieren? Versucht er/sie, Sie aus der Wohnung zu "ekeln"? Werden Sie und/oder die Kinder bedroht, geschlagen oder/und eingesperrt?



Bei offensichtlicher Gewalt in der häuslichen Umgebung (Schlagen, Einsperren, Bedrohungen gegen Leben und Gesundheit) kann die Polizei sofort eine vorläufige "Wohnungswegweisung" für bis zu 14 Tagen bestimmen, die dann anschließend vom Gericht bestätigt werden muss. Rufen Sie also die Polizei! Die Verletzung oder Bedrohung von Körper und/oder Freiheit muss glaubhaft gemacht werden. Wenn Folgen von Gewalt und Randaliererei sichtbar sind, reicht das meist aus. Stellen Sie dann umgehend einen Antrag auf vorläufige Zuweisung der Wohnung beim Familiengericht.

Anwaltliche Hilfe ist dafür nicht zwingend notwendig aber empfehlenswert. Die Kosten dafür hat in aller Regel die "Gegenseite" zu tragen.

Sind Sie zwar räumlich getrennt, Ihr/e Ehepartner/in oder Ex-Lebensgefährte/in verfolgt aber Sie und/oder die Kinder permanent mit Besuchen, Anrufen, E-Mails, SMS-Nachrichten und lauert Ihnen bei der Arbeitsstelle oder an anderen Orten auf, die Sie oft besuchen? ("Stalking")



Musteranträge zum Ausfüllen, empfohlen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie unter http://www.big-koordinierung.de/schutzantrag

Stellen Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Unterlassung der Belästigungen und auf Einrichtung einer so genannten Bannmeile. Ein solcher Antrag lautet z.B.:

"... beantrage ich, im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wie folgt zu beschließen:

Der/die Antragsgegner/in hat es zu unterlassen, mit dem/der Antragsteller/in und den gemeinsamen Kindern in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Dies umfasst insbesondere persönliche Ansprache, E-Mail, SMS, Telefon und Telefax.

Der/die Antragsgegner/in hat es zu unterlassen, sich dem/der Antragsteller/in und den gemeinsamen Kindern bis auf eine Entfernung von weniger als 200 Metern an den folgenden Orten zu nähern: (Ortsangaben, z.B. Wohnung, Kindergarten, Schule, ...)

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, hat der/die Antragsgegner/in sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

Dem/der Antragsgegner/in wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht."

Bei der Antragstellung ist als Mittel zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen. Mit Glück entscheidet das Gericht innerhalb weniger Stunden.

Ein Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist auch strafbar. So können Sie in diesem Fall neben dem Antrag auf Ordnungsgeldfestsetzung auch Strafanzeige erstatten und somit den Druck auf die Gegenseite erhöhen.

2. Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung

Auch wenn Sie befürchten, dass Umgang mit dem anderen Elternteil Ihrem Kind nicht gut tut, (verantwortungsloses Verhalten, Suchtprobleme, psychische Erkrankungen), kann ein völliger Ausschluss des Umgangsrechtes nur das allerletzte Mittel sein. Lediglich bei nachgewiesenem Kindesmissbrauch kommt ein Ausschluss ohne weitere Prüfung in Frage.

Auch wenn Sie es in Ihren Ängsten und mit Ihren eigenen schlechten Erfahrungen mit dem anderen Elternteil vielleicht jetzt nicht nachvollziehen können, hat dies gute Gründe:

Für eine günstige Entwicklung Ihrer Kinder zum Erwachsensein ist eine Beziehung (gut oder schlecht) zu beiden Elternteilen eine wesentliche Grundlage. Die Kinder haben eine andersartige Beziehung zum anderen Elternteil als sie selbst. Die von Ihnen beanstandeten Verhaltensweisen werden sich deshalb meist nicht im Kontakt mit gemeinsamen Kindern zeigen.

Mit Hilfe des Jugendamtes, Kinderpsychologen, des Familiengerichtes und anderer am Rechtsstreit um diese Frage beteiligter Fachleute sollten sie deshalb als erste Alternative einen Weg suchen, den Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil zu erhalten. Wenn Ihre Befürchtungen nicht ausgeräumt werden können, sollten zunächst mildere Mittel eingesetzt werden, die Ihre Bedenken zerstreuen oder verringern, ohne dass die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil abbricht.

Überlegen Sie deshalb bei Streit um den Umgang mit Ihren Kindern bitte zunächst, ob auch folgende Zwischenlösungen eine Alternative darstellen könnten:

Anordnungen zum Wohlverhalten

Dem anderen Elternteil könnten bei Ausübung des Umgangsrechtes bestimmte Verhaltensregeln auferlegt werden, mit der Androhung, dass ein Verstoß zum Ausschluss des Umgangsrechtes führen kann. So kann z.B. bestimmt werden, dass in Gegenwart

des Kindes nicht negativ über den betreuenden Elternteil oder andere Verfahrensbeteiligte gesprochen werden darf, dass bestimmte Bettruhezeiten einzuhalten sind, dass für die Einnahme von Medikamenten zu sorgen ist, Kinder nicht auf einem Motorrad mitzunehmen und bei Autofahrten zwingend mit Kindersitzen auszustatten sind, etc...

Schutzmaßnahmen bei Entführungsgefahr

Bei befürchteter Entführungsgefahr könnte der Umgang nur gegen Aushändigung der Ausweispapiere erfolgen. Ferner kann ein Ausreiseverbot, verbunden mit einer Grenzsperre und einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), erlassen werden.

Begleiteter / beschützter Umgang

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Umgangs nur in Anwesenheit dritter Personen zuzulassen. Dafür kommen Personen aus dem persönlichen Umfeld des Kindes (Großeltern und andere Verwandte) oder Mitarbeiter/innen von Jugendamt oder anderer Institutionen in Frage, die sich mit den Aufgaben des Jugendschutzes beschäftigen. Die Sozialen Dienste des Landkreises Harburg bei Ihrem Ortsamt vermitteln bei Bedarf geeignete Institutionen und Begleitpersonen und helfen bei der Umsetzung eines begleiteten Umganges.

Typische Fallkonstellationen für einen begleiteten Umgang sind:

- Umgang mit Kleinkindern;
- Starke Entfremdung und vorsichtige Anbahnung des Umgangs;
- Wenn ein Kind den Umgang ablehnt, das zu einer solchen eigenverantwortlichen Entscheidung noch nicht f\u00e4hig ist;
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Entführung;
- Gefängnisaufenthalt des nicht betreuenden Elternteils.

Befristete Aussetzung des Umgangs

Als weitere Zwischenlösung kann ein Umgangsrecht zeitweilig ausgesetzt werden, um dem nicht betreuenden Elternteil die Möglichkeit zu geben, Hinderungsgründe zu beseitigen. So wurde beispielsweise von den Gerichten bei Drogensucht oder ansteckenden Krankheiten ein befristeter Ausschluss des Umganges angeordnet. Auch wenn der Umgangskontakt dazu genutzt wurde oder wird, das Kind dem betreuenden Elternteil zu entfremden, kommt eine befristete Aussetzung des Besuchsrechts in Frage.

Wenn Ihr Kind den Kontakt zum anderen Elternteil ablehnt

Dann sollten Sie zunächst davon ausgehen, dass dies Ausdruck des Loyalitätskonfliktes ist, in dem sich Ihr Kind nach Trennung seiner Eltern befindet. Sehr oft haben Kinder das Gefühl, sich für einen Elternteil entscheiden zu müssen Es wäre gut, wenn Sie in einer solchen Situation zunächst versuchen, Ihr Kind zu einer positiven Haltung gegenüber dem anderen Elternteil zu bewegen. Je älter die Kinder sind, desto mehr Gewicht erhält jedoch ihr Recht auf Selbstbestimmung. Ein 14jähriges Kind entscheidet faktisch selbst. Trotzdem sollte aber überprüft werden, inwieweit die Ablehnung auf ernstzunehmenden Gründen beruht und ob die Abneigung – im günstigsten Fall mit Ihrer Hilfe – überwunden werden kann.

3. Zahlungsunwillige Unterhaltsverpflichtete

Unterhaltspflichtige, die wegen schlecht bezahlter Arbeit lediglich Einkünfte unterhalb des Mindestselbstbehaltes (siehe Anhang Seite 36) erzielen, sind unterhaltsrechtlich unangreifbar, sofern die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt. Dasselbe gilt, wenn Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld bezogen wird. Allerdings genügt eine bloße Meldung als arbeitslos nicht, um unterhaltsrechtliche Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine "gesteigerte Erwerbsobliegenheit". Es sind umfassende eigene Bewerbungsbemühungen durch Bewerbungsschreiben und Absagen nachzuweisen.

Wenn Einkünfte aus Schwarzarbeit erzielt werden oder ein Teil des Lohnes "unter der Hand" ausgezahlt wird, ist dies in der Regel nicht zu beweisen. Wenn jedoch einige konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, kann eine **Strafanzeige wegen Unterhalts-pflichtverletzung** zu einer Veränderung führen. Viele Unterhaltsschuldner/innen scheuen den/die Strafrichter/in und zahlen dann lieber freiwillig zumindest einen Teil des Unterhaltes.

Trennungsfolgen

1. Elterliches Sorgerecht

Umgangsregelungen

Wenn es zur räumlichen Trennung der Eltern kommt, sollte möglichst gemeinsam mit dem Kind oder den Kindern umgehend abgeklärt werden, wie der Kontakt zum wegziehenden Elternteil aufrechterhalten werden kann. Dabei helfen Ihnen auch gern die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, die viel Erfahrung mit Familien in Trennungssituationen haben. Die Beratung bei den Jugendämtern ist kostenlos. Eltern minderjähriger Kinder haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Anspruch auf kostenlose Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Erst wenn auch mit Vermittlung des Jugendamtes keine Lösung gefunden werden kann, wird das Familiengericht auf Antrag tätig und legt eine Umgangsregelung fest, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Dafür werden Berichte und Empfehlungen beim Jugendamt eingeholt. Die Ergebnisse der vorgerichtlichen Beratung dürfen aber nur mit Zustimmung beider Eltern dafür verwendet werden.

Zu problematischen Umgangssituationen, die aus Sicht der betreuenden Elternteile das Kindeswohl gefährden, siehe oben Seite 12.

Gemeinsames Sorgerecht

Die Trennung oder Ehescheidung der Eltern hat seit dem 01.07.1998 im Regelfall keine Entscheidung über das Sorgerecht mehr zur Folge. Vielmehr geht das Gesetz als Normalfall davon aus, dass Eltern auch nach Scheitern ihrer Ehe gemeinsam sorgeberechtigt bleiben. Dies war bis zum "Kindschaftsrechtsreformgesetz" nur bei übereinstimmenden Erklärungen der Eltern möglich und musste durch Gerichtsbeschluss festgelegt werden.

Das Gesetz ändert aber ab Trennung die **Entscheidungskompetenzen** beider Eltern: Sie müssen sich nicht mehr über alle Dinge einigen, die ihr Kind betreffen. Die Aufgabenverteilung ist recht eindeutig: Der Elternteil, bei dem Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben (mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts), entscheidet über die "Angelegenheiten des täglichen Lebens". Entscheidungen "von erheblicher Bedeutung" für das Kind treffen beide Eltern gemeinsam (§ 1687 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Zur Unterscheidung der beiden Bereiche:	
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
Schule/Ausbildung Wahl von Schule und Ausbildungsart, Lehrer/Lehrerinnen-Gespräche über gefährdete Versetzung, Entscheidungen zur Berufsausbildung	Schule/Ausbildung Entschuldigungen, Nachhilfe, Sonderveranstaltungen, Entscheidungen über Wahlfächer, Schulchor etc.
Gesundheit Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundl. Entscheid. der Gesundheitsvorsorge	Gesundheit Behandlung leichter Erkrankung (z.B. Erkältung) alltägliche Gesundheits- vorsorge, Routineimpfungen
Aufenthalt Grundentscheidung ü. Lebensmittel- punkt, freiheitsentziehende Unterbringung	Aufenthalt Aufenthalt im Einzelnen (Wohnsitz, Ferienlager, Besuche bei Großeltern)
Umgang Grundentscheidungen des Umgangs (ob und Dimension), z.B. mit Großeltern und Pflegeeltern	Umgang Einzelentscheidungen im täglichen Ablauf (Kontakte zu Nachbarn, Freunden und Verwandten)

(Nach D. Schwab, Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, FamRZ 1998, 457, 469)

Gerichtliche Sorgerechts-Entscheidungen

Wenn Eltern nach Trennung das gemeinsame Sorgerecht nicht ausüben wollen oder können, entscheidet das Familiengericht nach folgendem Prüfungsschema (§ 1671 BGB):

Sind beide Eltern einig darüber, wer das Sorgerecht künftig ausübt?



Stellen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht und teilen Sie dabei mit, dass zwischen den Eltern Einigkeit über die beantragte Regelung besteht. Das Gericht entscheidet dann antragsgemäß. Nur wenn ein über 14-jähriges Kind nicht einverstanden ist oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist mit Problemen zu rechnen.

Es ist ein ausführlich begründeter Antrag auf Übertragung des Sorgerechts erforderlich. Der Antrag ist bereits zulässig, sobald eine Trennung vorliegt. Ein Ehescheidungsverfahren braucht also nicht eingeleitet zu sein. Die Begründung muss darlegen, warum

- 1. eine gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechts nicht möglich ist und
- 2. gerade die beantragte Sorgerechtsregelung

dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es sind also alle drei Möglichkeiten

(gemeinsam/Mutter/Vater) gegeneinander abzuwägen. Da ein alleiniges Sorgerecht gleichzeitig für einen Elternteil Entzug dieses Rechts bedeutet, müssen schon sehr schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, dass die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechtes – also die gemeinsame Entscheidung über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung – nicht mehr möglich ist.

2. Kindesunterhalt

Der Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder richtet sich nach dem unterhaltsrechtlich bereinigten Nettoeinkommen des zahlungspflichtigen Elternteils. Es muss derjenige Elternteil zahlen, der nicht den überwiegenden Anteil an Betreuung und täglicher Versorgung erbringt. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass an eine andere Aufteilung des Kindesunterhaltes erst bei einer Betreuungsverteilung von annähernd 50% zu 50% möglich ist.

Der Unterhalt bemisst sich dann in der Regel nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle, einer von allen Amtsgerichten angewendeten Richtlinie für die Ermittlung von Kindesunterhalt.

Die **Düsseldorfer Tabelle** in der aktuellen Fassung mit einem **Berechnungsbeispiel** für den Unterhalt finden Sie im Anhang ab **Seite 36**. Einzelheiten zur Einkommensermittlung und zur Verfahrensweise bei Unterhaltsberechnungen finden Sie im Kapitel "Unterhalt" **ab Seite 27**.

Der Bedarf **volljähriger Kinder**, die noch in Schulausbildung sind, richtet sich nach dem bereinigten Einkommen beider Elternteile. Bei Volljährigen sind beide Eltern anteilig nach ihren Einkünften zur Zahlung verpflichtet. Häufig leistet hier aber ein Elternteil seinen Unterhalt durch die Unterkunft und Verpflegung. Die Unterhaltsberechnung für Volljährige ist kompliziert. Hier sollten Sie besser rechtlichen Rat einholen.

3. Trennungsunterhalt

Sofern nach Abzug des Tabellenkindesunterhaltes beim zahlungspflichtigen Ehegatten noch ein Einkommensunterschied zum Einkommen des erziehenden Elternteils besteht, ist **im ersten Jahr der Trennung** in der Regel immer Trennungsunterhalt zu gewähren. Dem berechtigten Ehegatten ist nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung während der Trennung (noch) nicht zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen, um alleine den Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Grund ist darin zu sehen, dass die Trennungszeit als Übergangs- und Überlegungsphase anzusehen ist, in der noch die Möglichkeit auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft besteht.

Für die **Höhe des Trennungsunterhaltes** gehen fast alle Familiengerichte davon aus, dass als Ehegattenunterhalt eine Quote von 3/7 des nach Abzug des Kindesunterhalts nach Düsseldorfer Tabelle verbleibenden bereinigten Nettoeinkommens zu zahlen ist. In Süddeutschland = Bezirke OLG Bamberg, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken) wird eine Quote von 45% angewandt.

Erzielt der berechtigte Ehegatte bei der Trennung eigene Einkünfte, wird die Quote

aus der Differenz beider bereinigter Einkünfte gebildet.

Einzelheiten finden Sie im **Kapitel "Unterhalt" ab Seite 27.** Ein Berechnungsbeispiel finden Sie im Anhang auf **Seite 36.**

Ehescheidung

1. Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens

Leben beide Eheleute bereits mindestens ein Jahr getrennt?



Gibt es Gründe, die es für einen Elternteil aufgrund des Verhaltens des anderen (Gewalt, Alkohol und andere Süchte, Kindesmisshandlung) unzumutbar erscheinen lassen, weiter verheiratet zu sein?



Wollen beide Eheleute geschieden werden?



Gibt es Anhaltspunkte, die das Gericht davon überzeugen, dass noch Chancen auf die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft bestehen (Versöhnungsversuche, Gemeinsamkeiten)?



Ehescheidung erst nach 3 Trennungsjahren oder vollständigem Fehlen von Gemeinsamkeiten für mindestens ein zusammenhängendes Jahr möglich.

Ehescheidung möglich!

2. Kosten des Ehescheidungsverfahrens

Die gesamten Kosten richten sich nach den Verfahrenswerten für die Scheidung und die so genannten Scheidungsfolgesachen. Das sind Familiensachen, die mit dem Scheidungsverfahren zusammen geregelt werden können (Sorge- und Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögen, Hausrat). Je geringer der Verfahrenswert = Streitwert, desto geringer die Kosten. Der Hauptanteil der Kosten entfällt auf die Anwaltsgebühren. Die Gerichtskosten sind im Verhältnis dazu relativ gering.

Prüfen Sie deshalb, ob Sie Teilprobleme nicht außergerichtlich entweder ganz ohne anwaltliche Hilfe, mit Hilfe von Mediation oder nur mit Beratungsunterstützung einer Anwältin oder eines Anwaltes bewältigen können. Für außergerichtliche Anwaltstätigkeit können Sie nämlich nach neuerem Gebührenrecht Zeithonorare vereinbaren, die eine hohe Kostentransparenz bieten und auch unter den gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) liegen dürfen. Die Stundensätze der meisten Fachanwält/innen liegen zwischen € 150,00 und € 200,00 zzgl. MwSt. Dies entspricht in etwa auch den Kosten für Mediationsverfahren.

Einige **Beispiele** für die Errechnung von Verfahrenswerten:

Ehescheidung: 3-faches gemeinsames Nettoeinkommen, mind. € 2.000,00

Sorge-/Umgangsrecht: € 3.000,00

• Versorgungsausgleich: je Vertrag 10% des Wertes der Ehescheidung,

mind. € 1.000,00

• Unterhalt: 12-facher Forderungsbetrag zzgl. geforderter Rückstand

Vermögen: Wert der Forderung
 Wohnung + Haushalt: € 2.000,00 - € 4.000,00
 (Abweichungen sind - meist nach oben hin - möglich.)

Die Verfahrenswerte bilden den Ausgangspunkt für die Anwendung der Gebührentabellen (im Anhang). Wenn mehrere Gegenstände in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden, sind die Werte zusammenzurechnen. Für das Ehescheidungsverfahren fallen 2,5 (ohne Vereinbarung) bis 3,5 (mit Vereinbarung) Rechtsanwaltsgebühren pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zzgl. MwSt. und Schreibauslagen an. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit werden teilweise angerechnet. An Gerichtskosten werden in der Regel zwei Gerichtsgebühren erhoben, die im Normalfall je zur Hälfte zu tragen sind. Beispielrechnungen finden Sie im Anhang auf Seite 36.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Alle Kosten können bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen von der Staatskasse getragen werden. In Abhängigkeit vom Einkommen kann die Hilfe als zinsloses Darlehen oder ohne Rückzahlungsverpflichtung bewilligt werden.

Beratungshilfe erhalten Sie in Hamburg, Berlin und Bremen bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA). In den anderen Bundesländern können Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Dafür erhalten Sie nach Darlegung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bei Ihrem Amtsgericht einen Berechtigungsschein. Fragen Sie unbedingt vor der Beratung, ob ein Mandat gegen Beratungshilfeschein angenommen wird. Die Gebühren sind viel niedriger als sonst, und nicht alle Anwältinnen und Anwälte arbeiten zu diesen Konditionen.

Verfahrenskostenhilfe wird für Gerichtsverfahren gewährt und durch Ihre/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei Einleitung der Gerichtsverfahren direkt für Sie beantragt. Auch hier besser erst fragen, ob das Mandat zu diesen Bedingungen angenommen wird!

Ehescheidungsfolgen

Spätestens mit Einreichung des Ehescheidungsantrages sollten Sie sich darüber Gedanken machen, ob bzw. wie Sie die so genannten Ehescheidungsfolgen vom Gericht geregelt haben möchten. Als Ehescheidungsfolgen bezeichnet man die üblicherweise mit einer Scheidung einhergehenden Probleme, die nicht schon mit der Trennung regelungsbedürftig werden:

- Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)
- Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung
- Zugewinnausgleich (Vermögensauseinandersetzung)
- endgültige Entscheidung über Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

Alle Folgesachen, mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs, werden vom Gericht nur dann bearbeitet, wenn einer der Eheleute einen entsprechenden Antrag stellt. Dieser Antrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Ehescheidungstermin zu stellen. In diesen Fällen ist anwaltliche Vertretung unbedingt erforderlich. Es besteht nämlich "Anwaltszwang"!

Mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs können Sie die Folgesachen **auch noch nach der Ehescheidung** vom Gericht klären lassen. Dann werden sie isoliert vom Scheidungsverfahren behandelt, man nennt sie deshalb "isolierte Folgesachen".

Beachten Sie dabei aber unbedingt: Die Gerichts- und Anwaltskosten werden bei isolierter Behandlung sehr viel höher. Deshalb kann es auch Probleme bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe geben. Wählen Sie deshalb immer den kostengünstigeren Weg, wenn Sie Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen!

1. Versorgungsausgleich

Beim **Versorgungsausgleich** handelt es sich um einen Ausgleich der von beiden Eheleuten während der Ehe erwirtschafteten Altersversorgungen. Über diese Folgesachen wird das Gericht bei allen Ehen ab 3 Jahren von Amts wegen tätig, sobald ein Ehescheidungsantrag vorliegt. Wenn Eheleute den gesetzlichen Versorgungsausgleich nicht wollen oder eigene Vereinbarungen dazu gefunden haben, muss dies dem Familiengericht vorab mitgeteilt werden.

Für beide Eheleute wird sonst automatisch ermittelt, welche Altersversorgungen bis zur Einleitung der Ehescheidung bereits entstanden sind. Dies können normale Renten bei der Rentenversicherung Bund oder der Beamtenpensionskasse sein. Erfasst sind aber auch Betriebsrenten und private Altersversorgungen. Die jeweiligen Versorgungsträger rechnen die auf die Ehezeit entfallenden Renten auf Anforderung des Familiengerichts genau aus und teilen die Ergebnisse mit.

Für den Versorgungsausgleich wichtig sind nur die während der Ehe entstandenen Altersversorgungen. Die für jeden Ehepartner während der Ehezeit entstandenen Werte werden hälftig aufgeteilt, sofern der abzugebende Rentenanteil nicht eine jährlich

neu festzulegende Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet (derzeit ca. € 30,45 Monatsrente oder ca. € 3.654,00 Kapitalwert). Dies geschieht bei gesetzlichen Renten, indem vom Rentenkonto der/des Verpflichteten die Anzahl von Entgeltpunkten, die dem Ausgleichsbetrag der Rente entsprechen, abgebucht und auf dem anderen Konto dazugebucht wird. Wie bei Umbuchungen auf dem Girokonto erfolgt der Versorgungsausgleich zunächst nur auf dem Papier. Andere Versorgungen werden aufgeteilt, indem für die Berechtigten aus dem Versorgungsausgleich eigene Anrechte bei den jeweiligen Versorgungsträgern oder einer eigens dafür 2010 eingerichteten Versorgungsausgleichskasse begründet werden.

Die Auswirkungen zeigen sich aber erst bei Eintritt des Rentenfalls, wenn also im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf die Versorgungen zugegriffen wird. Hier wird dann ein Ehepartner mehr und der andere weniger Rente ausgezahlt erhalten, als dies ohne die Ehescheidung der Fall gewesen wäre.

In folgenden **Ausnahmefällen** findet der Versorgungsausgleich nicht oder nur auf Antrag statt:

- Die Eheleute haben notariell auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet oder verzichten unter Beteiligung von zwei Anwälten im Scheidungstermin zu Protokoll des Gerichts. Das Familiengericht prüft aber, ob durch diesen Verzicht ein Ehegatte evident benachteiligt wird. In diesem Fall kann der Verzicht nicht erfolgen.
- Die Eheleute treffen eine Vereinbarung darüber, dass anstelle des Versorgungsausgleichs ein anderweitiger Ausgleich vermögensrechtlicher Natur erfolgt. Auch hierfür sind ein Notar oder zwei Anwälte im Scheidungstermin erforderlich.
- Die Ehe der Betroffenen dauerte nicht mehr als 3 Jahre. Dann findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten statt. Anwaltliche Vertretung ist für diesen Antrag nicht erforderlich.
- Der Wert des zu übertragenden Rentenanteils ist gering. Dies wird angenommen, wenn dieser Wert nicht mehr als einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Derzeit (2018) entspricht dies einem Rentenbetrag von € 30,45.
 Bei anderen Versorgungen gilt dafür ein Kapitalwert von derzeit ca. € 3.654,00 als Grenze. Die exakten Beträge schwanken jährlich geringfügig. Fragen Sie dazu Ihre Anwältin/Ihren Anwalt oder Frau/Herrn Google unter den Stichworten "Versorgungsausgleich + Geringfügigkeitsgrenze".

Kostentipp:

Solange nur die Ehescheidung selbst neben dem Versorgungsausgleich gerichtlich zu regeln ist, braucht auch nur eine Anwältin oder ein Anwalt vor Gericht aufzutreten. Wenn Sie also keinen Streit über die übrigen Scheidungsfolgen (mehr) haben, können Sie vielleicht Anwaltskosten einsparen, indem Sie sich im Scheidungsverfahren selbst vertreten oder sich die Kosten für die Anwältin oder den Anwalt teilen. Beachten Sie dabei aber: Wenn Sie selbst die Scheidung einreichen möchten, benötigen Sie hierfür anwaltliche Hilfe. Dann können Sie sich also nicht selbst vertreten. Für die Rechtsanwaltsgebühren haften Sie allein. Wenn Ihr/e Ehepartner/in bereit ist, sich hieran zu beteiligen, sollten Sie sich dies kurz schriftlich bestätigen lassen.

2. Zugewinnausgleich

Mit der Zustellung des Ehescheidungsantrages endet der eheliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes geregelt ist. Zu diesem Stichtag entsteht ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, d.h. ein Anspruch auf Teilhabe an dem Vermögenszuwachs des wirtschaftlich Stärkeren in der Ehe.

Ähnlich wie beim Versorgungsausgleich wird aufgelistet, über welche Vermögenswerte jeder Ehegatte an diesem Stichtag verfügt.

Zu den Vermögenswerten werden auch die Werte von Lebensversicherungen und Zahlungsansprüche gegen Dritte gerechnet. Der Gesamtwert ist dann um Verbindlichkeiten zu reduzieren und stellt das "Endvermögen" dar.

In das Endvermögen muss zunächst alles eingestellt werden, was vorhanden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob Vermögenswerte durch Erbschaft und Schenkung erworben oder bereits mit in die Ehe gebracht wurden.

Diese zuletzt genannten Werte (Schenkungen, Erbschaften und in die Ehe gebrachte Vermögenswerte) stellen vielmehr zusammengerechnet das "Anfangsvermögen" dar. Die Formulierung ist etwas irreführend, weil dem Anfangsvermögen auch Schenkungen und Erbschaften nach dem Anfang der Ehe hinzugerechnet werden.

Das so ermittelte Anfangsvermögen wird dann vom Endvermögen abgezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den auf beiden Seiten erwirtschafteten Zugewinn dar.

Sofern ein Ehepartner einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss er dem anderen die Hälfte dieses Mehrbetrages auszahlen.

Achtung!

Ein solcher Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung!

Einfaches Beispiel für eine Berechnung des Zugewinnausgleichs:

also € 9.000,00, als Zugewinnausgleich an den Ehemann zahlen.

Ehefrau: Vermögen am End	de der Ehe	Ehemann: Vermögen am En	de der Ehe		
Haus:	100.000,00	Sparbuch:	12.000,00		
Sparbuch:	10.000,00	Lebensversicherung:	5.000,00		
Lebensversicherung:	2.000,00	Kontoüberziehung	-8.000,00		
Schulden:	-50.000,00				
Endvermögen:	62.000,00	Endvermögen:	9.000,00		
Anfangsvermögen:		Anfangsvermögen:			
Grundstück für das Haus,		Sparbuchguthaben bei			
kurz vor Scheidung geerbt:	-30.000,00	Eheschließung	-5.000,00		
Sparbuch Geschenk der Elt	ern				
kurz vor Scheidung:	-10.000,00				
Zugewinn:	22.000,00	Zugewinn:	4.000,00		
Zugewinnausgleich: Ehefrau hat € 18.000,00 mehr Zugewinn und muss die Hälfte,					

Achtung!

Dies Beispiel ist vereinfacht, um das System für die Abrechnung deutlich zu machen. Alle Anfangsvermögenswerte z.B. sind noch zu erhöhen um den Kaufkraftschwund seit Erwerb, bzw. Eheschließung. Dafür werden die Lebenshaltungskostenindizes verwendet. Außerdem gelten bei negativen Anfangs- und Endvermögen Besonderheiten. Ferner gelten komplizierte Regeln für solche Fälle, in denen vor der Scheidung Manipulationen am Vermögen erfolgt sind. Schließlich sind von der Rechtsprechung für die Bewertung von Schenkungen durch Schwiegereltern nicht ganz übersichtliche Regeln entwickelt worden.

Wenn Sie nicht ganz sicher sind, selbst eine faire und gerechte Vermögensaufteilung erreichen zu können, fragen Sie dazu unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt!

3. Haushaltsgegenstände und Ehewohnung

Zusammen mit der Ehescheidung können Sie eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse an Haushaltsgegenständen und der Ehewohnung herbeiführen. Wenn es Ihnen bisher nicht gelungen ist, eine Einigung zu erzielen, wird das Familiengericht die Eigentumsverhältnisse an Haushaltsgegenständen klären und ggf. das Mietverhältnis neu gestalten.

Achtung!

Wenn Sie sich darüber einig sind, wer die ehemals gemeinsame Wohnung nach der Scheidung allein nutzen soll, muss dies dem Vermieter/Vermieterin nach Ehescheidung mitgeteilt werden. Am besten verfassen Sie dafür ein gemeinsames Schreiben (Muster Seite 33). Das Mietverhältnis geht dann gesetzlich auf den verbleibenden Ehegatten über. Der Vermieter/die Vermieterin kann sich hiergegen nicht wehren, hat allerdings ein Sonderkündigungsrecht bei wichtigem Grund (Zahlungsunfähigkeit, Störung des Mieterfriedens, etc.).

4. Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung

Nach einer Ehescheidung besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ehegattenunterhalt, der in allen Fällen in der Höhe begrenzt und zeitlich befristet werden kann.

Hinweise zur zeitlichen Befristung und zur Begrenzung in der Höhe finden Sie im Kapitel "Unterhalt" ab Seite 27. Mit dem nachfolgenden Prüfungsschema können Sie zunächst abklären, ob Sie überhaupt nach der Scheidung noch Unterhalt beanspruchen können.

Zum Unterhaltsanspruch dem Grunde nach:

Sind von Ihnen noch gemeinsame minderjährige Kinder unter 3 Jahren zu betreuen?



Unterhalt wegen Kindererziehung = "Betreuungsunterhalt" oder "Basisunterhalt". Eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit besteht nicht.



Sind von Ihnen gemeinsame minderjährige Kinder zu betreuen, die älter als 3 Jahre sind?



Es besteht eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit,

- soweit konkrete Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder bestehen (ganztags, halbtags, bezahlbar, erreichbar?);
- soweit die Interessen der Kinder dies zulassen (Problemkindsituation, Alter, Entwicklungsstand?);
- soweit unter zumutbaren Bedingungen eine Arbeitsstelle aufzufinden ist (Arbeitsweg, Arbeitszeit, Bezahlung, Qualifikationsniveau?);
- soweit dies der gemeinsamen Erziehungsplanung nicht widerspricht (ursprüngliche geplante Dauer der Eigenbetreuung?).

Sofern in Anbetracht der genannten Einschränkungen eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur in Teilzeit möglich ist, besteht Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zum Wegfall aller Einschränkungen. Das Bestehen der Einschränkungen ist konkret darzulegen und nachzuweisen. Zur Höhe finden Sie Hinweise im übernächsten Kapitel "Unterhalt".

Wenn Einschränkungen nicht bestehen, beantworten Sie diese Frage bitte mit "Nein" und verfolgen die Pfeilskizze weiter.

Bestand Ihre Ehe nur kurz (1-3 Jahre)?



Unter eine Ehedauer von 3 Jahren besteht in der Regel **kein Unterhaltsanspruch**. Lassen Sie prüfen, ob in Ihrem Fall eine Ausnahme gegeben ist.

Sind Sie in Vollzeit erwerbstätig?



Erzielen beide Eheleute in etwa gleich hohe Einkünfte?



Kein Unterhaltsanspruch!

Zeitlich begrenzter Anspruch auf **Aufstockungsunterhalt**.

Sind Sie an einer Vollzeittätigkeit durch Krankheit, Alter oder mangelnder Angebote am Arbeitsmarkt ganz oder teilweise (nur Teilzeitjob möglich) gehindert?



Zeitlich begrenzter Anspruch auf **Unterhalt wegen Krankheit, Alters oder Erwerbslosigkeit**. Die Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Bei Arbeitslosigkeit sind umfassende Bewerbungsbemühungen zu beweisen. Eine bloße Meldung beim Jobcenter genügt nicht.



Kein Unterhaltsanspruch!

Hinweis:

Eine in der Trennungszeit getroffene Unterhaltsfestlegung könnte unter bestimmten Umständen mit der Ehescheidung ungültig werden, obwohl dem Grunde nach weiter Unterhalt zu zahlen wäre! Dabei kommt es darauf an, wie die Festsetzung erfolgt ist. Andererseits endet der Anspruch auf Ehegattenunterhalt in einigen Fällen mit Rechtskraft der Ehescheidung, obwohl aus einem Titel (Urteil, Beschluss, Vergleich) noch vollstreckt werden kann.

Die Frage "Ehegattenunterhalt" sollten Sie also unbedingt vor der Ehescheidung noch einmal rechtlich prüfen lassen.

Für Vereinbarungen zum Unterhalt ab Scheidung gilt zudem, dass eine notarielle Beurkundung oder eine Protokollierung unter Beteiligung von zwei Anwälten im Scheidungstermin erforderlich ist (Formzwang), wenn der Vertrag vor der Scheidung geschlossen wird. Andere Vereinbarungen sind unwirksam. Erneuern Sie also ggf. Ihre Vereinbarung nach Eintritt der Rechtskraft Ihrer Scheidung!

Nach Ehescheidung

Krankenversicherung

Besonders zu beachten ist, dass der Krankenversicherungsschutz für die Ehepartner/innen über die gesetzliche Familienversicherung am Tag der Rechtskraft der Ehescheidung endet. Danach müssen bisher kostenfrei Mitversicherte selbst einer Krankenversicherung beitreten. Auch Nichtbeschäftigte sind nach neuerem Recht pflichtversichert.

Verheiratete, die bis zur Ehescheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert waren, können sich dort weiter freiwillig versichern.

Diejenigen, die vor der Scheidung privat krankenversichert waren, müssen auch danach einer privaten Krankenversicherung beitreten. Auch geschiedene Ehegatten von Beamten/Beamtinnen sind betroffen. Dies war bis zum 01.07.2007 meist mit hohen Kosten verbunden, besonders wenn Erkrankungen vorlagen. Die privaten Versicherungen sind jedoch inzwischen verpflichtet, einen kostengünstigen Standardtarif ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten, der einen vergleichbaren Versicherungsschutz wie in den gesetzlichen Krankenkassen bietet.

Die Kosten der Krankenversicherung können bei Bestehen von Leistungsfähigkeit und einem Unterhaltsanspruch auch bei privater Krankenversicherung zusätzlich zum Elementarunterhalt dem unterhaltspflichtigem Ehegatten gegenüber geltend gemacht werden als Krankenvorsorgeunterhalt.

Steuerklassen

Spätestens mit Beginn des auf die Rechtskraft der Ehescheidung folgenden Jahres muss eine Änderung der Steuerklassen erfolgen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der Kinder betreuende Elternteil erhält die Steuerklasse II, der andere Elternteil die Steuerklasse I. Die Kinderfreibeträge werden hälftig verteilt, sofern beide Elternteile Unterhalt (in Geld oder durch Betreuung) leisten.

Familienname

Nach der Scheidung ist eine Namensänderung möglich. Es kann wieder der vor der Ehe geführte Name angenommen werden.

Umgangsregelungen

Sollte es Probleme mit der Umgangsregelung geben, können jederzeit die Sozialen Dienste/Jugendamt des Landkreises Harburg bei Ihrem Ortsamt und – wenn dies nicht zu einer Einigung führt – das Familiengericht um Mithilfe bei der Ermittlung einer besseren Regelung gebeten werden.

Sorgerecht

Auch die Entscheidung über das Sorgerecht kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert werden, sofern triftige Gründe für das Kindeswohl vorliegen. Wenn nach dem neuen Recht keine Entscheidung getroffen wurde, kann sie später noch verlangt werden. Es sind jedoch auch dann triftige Gründe vorzutragen. Hierfür ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich.

Unterhaltsänderungen

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Unterhaltsbeiträge kann in einem regelmäßigen Abstand von zwei Jahren verlangt werden, wenn nicht zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Unterhaltssätze schon früher rechtfertigen würden.

Unterhalt

Einer der Hauptkonflikte bei Trennung und Scheidung stellt der Streit um den Unterhalt dar.

Berechnungsmaßstäbe sind: Einkommen, Bedarf und Selbstbehalt

Für alle Unterhaltsfragen sind zunächst Einkommensermittlungen anzustellen. Mit einigermaßen überschaubaren Regeln wird das "unterhaltsrechtlich relevante Einkommen" der Beteiligten ermittelt. Daraus errechnet sich dann der Unterhaltsbedarf, für Kinder und Erwachsene nach unterschiedlichen Regeln.

1. Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen

Das Einkommen errechnet sich aus dem durchschnittlichen **Nettoeinkommen der letzten 12 Monate** (bei Selbständigen aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Dies bedeutet, dass Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen, die letzte Einkommenssteuererstattung, usw. einbezogen werden. Die unregelmäßigen Zahlungen (Steuererstattung, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen) werden zu 1/12 des Jahresbetrages als Monatseinkommen berücksichtigt.

Davon dürfen dann **Werbungskosten**, wie Fahrtkosten zur Arbeit und **gemeinsame** Kreditverpflichtungen aus der Ehe abgezogen werden. Für die Arbeitswege kann bei Benutzung eines Autos eine **Km-Pauschale von € 0,30** für die ersten 20 Km und € 0,20 für weitere Km der Wegstrecke angenommen werden, falls dies nicht zu unangemessen hohen Fahrtkosten führt. Anders als im Steuerrecht darf auch der Rückweg mit demselben Satz berücksichtigt werden. In den Km-Pauschalen sind allerdings Anschaffungskosten für ein Kfz schon enthalten. Eine Kreditbelastung für das Auto kann dann nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Als unangemessen hoch gelten bei fast allen Gerichten Fahrtkosten, die insgesamt mehr als 15% des monatlichen

Nettoeinkommens betragen. Einige Gerichte – z.B. im Bezirk Celle/Niedersachsen – lassen ohne weiteren Nachweis auch eine allgemeine Werbungskostenpauschale von 5% gelten.

Beiträge für private Versicherungen – außer einer **zusätzlichen Altersversorgung** bis zu **4% des Bruttoeinkommens** –, die Miete und normale Lebenshaltungskosten werden nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Einkommensbetrag stellt das unterhaltspflichtige Einkommen dar. Für die Ermittlung des relevanten Einkommens haben alle Oberlandesgerichte in Ihren Leitlinien viele (teils unterschiedliche) Regeln festgelegt. Mit Internetanschluss sind sie unter www.famrb.de (Linkliste einer bekannten Fachzeitschrift für Familienrechtler/innen) abrufbar.

Einkommen sind auch **Kapitalerträge aus Vermögen** aus dem letzten Kalenderjahr, umgerechnet auf einen Monat und **ersparte Mieten bei Nutzung von Haus- oder Wohnungseigentum.** Im Trennungsjahr wird allerdings nicht die objektive Miete, sondern ein geschätzter Wert für ein/e eheangemessene/s kleinere/s Wohnung/Haus berücksichtigt.

Hinweis:

Sozialhilfe, Hartz IV-Leistungen, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten nicht als Einkommen! Elterngeld wird nur insoweit wie Einkommen behandelt, als es € 300,00 übersteigt.

2. Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt

1. Rangstufe: minderjährige und volljährige Kinder bis 21 Jahre in Schulausbildung mit Lebensmittelpunkt im elterlichem Haushalt

Der Bedarf dieser Kinder ist **vorrangig** zu befriedigen. Er richtet sich bei Minderjährigen nach dem bereinigten Einkommen (s.o.) des Elternteils, der nicht überwiegend betreut, bei Volljährigen nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern.

Dieses **Einkommen** und das **Alter der Kinder** bestimmt die Einstufung in der **Düsseldorfer Tabelle (Seite 36).** Das Kindergeld wird zur Ermittlung der effektiven Zahlungsverpflichtung bei Minderjährigen zu 50% und bei Volljährigen zu 100% vom Tabellenbetrag abgezogen. Die Tabelle ist auf 2 Unterhaltsberechtigte zugeschnitten. Falls eine größere Anzahl Berechtigter vorhanden ist, wird um 1–2 Stufen herabgestuft. Bei kleinerer Anzahl Berechtigter wird entsprechend hochgestuft.

Den Minderjährigenunterhalt hat der nicht betreuende Elternteil allein zu zahlen. Der Volljährigenunterhalt entfällt auf beide Eltern im Verhältnis ihrer Einkünfte zueinander.

Nach Abzug dieses Unterhaltes hat der/dem Unterhaltspflichtigen der **Mindestselbst-behalt (siehe Seite 37)** zu verbleiben. Reicht das Einkommen dafür nicht aus, werden die Unterhaltsbeträge gekürzt.

2. Rangstufe: getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ehegatten mit Anspruch auf Betreuungsunterhalt wegen Kindererziehung, geschiedene Ehegatten nach langer Ehe und nicht verheiratete Mütter/Väter, die gemeinsame Kinder erziehen

Der Bedarf getrennt lebender und geschiedener Ehegatten in dieser Gruppe ist veränderlich:

Ehegatten in Trennung und in den ersten Jahren nach Scheidung:

Der Bedarf entspricht 3/7 des Unterschiedsbetrages zwischen eigenem Einkommen und demjenigen des Unterhaltspflichtigen, wenn keine weiteren Berechtigten in der 2. Rangstufe zu unterhalten sind (z.B. 2. Ehefrau oder Lebenspartnerin mit gemeinsamen Kindern).

Wenn weitere Berechtigte in der 2. Rangstufe vorhanden sind, kann sich der Betrag erheblich reduzieren, denn das Einkommen des Verpflichteten ist dann auf mehrere Berechtigte zu verteilen. Die Berechnungsweise ist in diesen Fällen ausgesprochen kompliziert und von vielen variablen Umständen abhängig. Eine Kurzdarstellung ist deshalb nicht möglich. Bitte lassen Sie sich dazu ggf. unbedingt rechtlich beraten.

In jedem Fall aber ist der Bedarf von Berechtigten in der 2. Rangstufe nur zu berücksichtigen, sofern und soweit dem Zahlungspflichtigen nach Abzug des Kindesunterhaltes noch ein Einkommen oberhalb des **angemessenen Selbstbehaltes (siehe Seite 37)** zur Verfügung steht.

Ehegatten einige Zeit nach Scheidung:

Die oben beschriebene Bedarfsberechnung geht davon aus, dass jedem Ehegatten, bzw. jedem gleichberechtigten Erwachsenen derselben Rangstufe etwa der gleiche Anteil des gemeinsamen Einkommens zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen muss (Erwerbstätige erhalten lediglich einen Anteil von 1/7 als Bonus vorweg).

Bei großen Einkommensunterschieden profitieren deshalb schlecht (oder gar nicht) verdienende Eheleute auch nach der Scheidung vom besseren Einkommen des jeweils anderen Ehegatten (Lebensstandardgarantie). Bei langen Ehen und Ehen, aus denen Kinder hervorgegangen sind, war dies in der Vergangenheit oft lebenslang der Fall.

Nach der neuen Rechtslage kann sich der Bedarf nach einer gewissen Übergangszeit (=Schonfrist) ab Ehescheidung auf den Betrag reduzieren, den die Unterhaltsberechtigten ohne die ehebedingten Nachteile im Berufsleben fiktiv erzielen würden. Einzelheiten dazu finden Sie weiter unten unter Ziffer 3.

3.-4. Rangstufe: Ehegatten, die nicht in Rangstufe 2 gehören (ohne Betreuungsunterhaltsanspruch, kurze Ehe) – danach volljährige Kinder nach Schulausbildung

Der Bedarf **volljähriger Kinder** im Haushalt eines Elternteils richtet sich weiter nach der Düsseldorfer Tabelle. Bei eigener Wohnung sehen alle unterhaltsrechtlichen Leitlinien Pauschalbeträge vor (aktueller Betrag auf Seite 37). Kindergeld und eigenes Einkommen (Freibetrag: € 100,00) ist voll anzurechnen. Für **Ehegatten** gilt dasselbe, wie zur 2. Rangstufe ausgeführt.

Der Bedarf von Berechtigten in der 3. Rangstufe ist nur zu berücksichtigen, sofern und soweit der/dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Zahlungen für Berechtigte in den ersten beiden Rangstufen noch der so genannte **große Selbstbehalt** (aktueller Betrag auf Seite 37) zur Verfügung steht.

3. Befristung von Ehegattenunterhalt und Begrenzung der Höhe nach

Alle Unterhaltsansprüche sollen vorwiegend ehe- und familienbedingte Nachteile im Erwerbsleben ausgleichen.

Konkret ist also zu prüfen:

Welches Einkommen hätte die/der Unterhaltsberechtigte in einem fiktiven Lebenslauf ohne Ehe und Kindererziehung erzielt und wann wäre der Rückstand wegen unterbrochener Karriere aufgeholt?

Nach einer gewissen **Übergangszeit** ("Schonfrist") ab Ehescheidung kann der Unterhalt dann auf den Betrag reduziert werden, der als Einkommen ohne ehebedingte Nachteile erzielt werden könnte. Sobald angenommen werden kann, dass ein "Karriereknick" (wegen Kindererziehung oder Aufgabenteilung Haushalt/Erwerbstätigkeit) aufgeholt ist oder sein müsste, kann der Unterhalt sogar ganz gestrichen werden.

Beispiel:

Eine Krankenschwester war mit einem Arzt verheiratet und nach Kinderziehung und Ehescheidung wieder als Krankenschwester tätig. Ihr Lebensbedarf wird nach einer Übergangszeit ("Schonfrist") nach dem Einkommen einer Krankenschwester, nicht – wie vorher – nach demjenigen eines Arztes bemessen. Verdient sie also (mit einem unterhaltsrechtlich zu respektierenden Grund wie Krankheit oder weil Sie wegen fehlender Berufserfahrung nur eine Job an einer Supermarktkasse finden konnte) nur 2/3 des fiktiven Krankenschwesterngehaltes ohne Ehe und Familienzeit, bekommt sie ergänzenden Unterhalt bis zur Höhe des Krankenschwesterngehaltes. Sobald sie ihre fiktiven Einkünfte ohne Karriereknick erzielen kann, entfällt der Anspruch vollständig.

Die **Übergangszeiträume**, nach denen eine Reduzierung oder ein Wegfall des Unterhaltes erfolgt, sind einzelfallorientiert zu bestimmen. Ein ganz wesentliches Entscheidungskriterium stellt bei der Bemessung der Schonfrist jedoch die Ehedauer dar.

Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen bestimmen bei etwa 20jährigen Ehen die Schonfristen auf 5–7 Jahre und bei Ehen zwischen 10 und 20 Jahren auf Übergangszeiträume von 3–5 Jahren. Dies erfolgt in Anlehnung an mehrere schon 2007 veröffentlichte Entscheidungen des Bundesgerichtshofes.

Alternative: Mediation

Jeder Konflikt beinhaltet eine Bedrohung und auch die Chance einer Veränderung. Die Konfliktlösung bedeutet dabei die Möglichkeit einer positiven Wendung und die Vermeidung weiterer Eskalation.

Besonders wenn Kinder beteiligt sind, besteht ein hohes Interesse, die Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Das Mediationsverfahren ist somit ein zielorientierter Prozess, in dem zwei oder mehrere Beteiligte mit Hilfe eines neutralen Dritten selbstverantwortlich eine einvernehmliche Lösung erarbeiten, die den individuellen Bedürfnissen und Interessen möglichst weit gerecht wird.

Das Mediationsverfahren geht aber nicht von selbst! Eine erfolgreiche Mediation erfordert immer auch Kompromisse und die Bereitschaft der Eheleute, aufeinander zu zugehen. Das Mediationsverfahren benötigt also grundsätzliche Einigungs- und Gesprächsbereitschaft beider Eheleute bei der Lösung ihrer Konflikte. Das Verfahren ist immer freiwillig und geprägt von großer Offenheit und Transparenz.

Dabei werden Sie von einem dafür ausgebildeten Mediator/Mediatorin (Konfliktvermittlung) unterstützt. Das Ergebnis kann eine eigenverantwortliche Vereinbarung ohne Verlierer/Verliererinnen und eine kostengünstige einvernehmliche Scheidung sein.

Die Mediation bei Scheidung kann alle Themen behandeln, die bei streitigen Auseinandersetzungen neben der Ehescheidung Thema eines familiengerichtlichen Verfahrens sein können. Das Ziel der Mediation bei Scheidung ist somit, ohne Rechtsstreit einverständliche und faire Lösungen z.B. für

- Versorgung und Betreuung der Kinder
- Konflikte um den Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Streit um die Vermögensauseinandersetzung
- Ehewohnung und Hausrat
- Sorgerechtsfragen

in der Trennungszeit und nach einer Ehescheidung zu finden.

Die Ergebnisse werden in eine unterschriebene Scheidungsfolgenvereinbarung aufgenommen, die dann die Grundlage für eine einvernehmliche Scheidung darstellt. Mit einer Mediation kann Ihre Scheidung ohne Streit gelingen.

Weitergehende Hinweise finden Sie z.B. hier: http://mediation-mit-recht.de

Anhang

Musterbrief Trennung

... (Anrede),

nachdem nun wirklich alle Versuche gescheitert sind, unsere Ehe zu retten, möchte ich dir gern Folgendes mitteilen:

Ich habe mich endgültig dazu entschlossen, mich von dir zu trennen, um damit die Voraussetzungen für eine spätere Ehescheidung zu schaffen. Bitte akzeptiere diese Entscheidung und nimm zur Kenntnis, dass

- ich ab sofort keinen gemeinsamen Haushalt mehr mit dir führen werde, d.h., jeder muss für sich selbst sorgen. Dies umfasst auch Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Kochen:
- ich keine gemeinsamen Unternehmungen mehr mit dir durchführen möchte, d.h., ich werde meine Freizeit künftig für mich allein gestalten;
- wir getrennt wirtschaften, d.h., ich werde mir ein eigenes Konto einrichten und bitte dich, genauso zu verfahren.
- (Bei Unterhaltsansprüchen:) Ich bitte dich darüber hinaus, mir künftig Unterhalt für mich und die Kinder auf dieses Konto einzuzahlen. Das Konto und die Höhe des Unterhaltes werde ich dir in Kürze bekannt geben.

Du weißt sicher, dass das Gesetz diese Änderungen vorsieht und hast deshalb Verständnis für meine Wünsche.

(Unterschrift)

Musterbrief Auskunfts- und Unterhaltsforderung

... (Anrede),

wie du weißt, musst du nach unserer Trennung Unterhalt für unsere Kinder und für mich zahlen. Um deine Zahlungsverpflichtung errechnen zu können, bitte ich dich um Übermittlung von Kopien deiner letzten zwölf Gehaltsabrechnungen, aus denen sämtliche Sonderzahlungen hervorgehen müssen. Bitte schicke mir auch eine Kopie deiner Lohnsteuerkarte und deiner/unserer letzten Steuererklärung und unseres letzten Steuerbescheides. Für alle Zahlungspflichten, die du bei der Berechnung des Unterhaltes berücksichtigt wissen möchtest, gib bitte ebenfalls Belege her.

Vorläufig bitte ich dich, Unterhalt wie folgt zu zahlen: (Überschlägige Berechnung aufgrund geschätzten Einkommens).

Die erbetene Auskunft erbitte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). Die vorläufige Unterhaltszahlung bitte ich ab sofort aufzunehmen. Die erste Zahlung für den jetzt laufenden Monat erwarte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). In den Folgemonaten nimm bitte die Überweisung immer im Voraus zum 1. des Monates vor.

(Unterschrift)

Mustervereinbarung Wohnungsnutzung in der Trennungszeit

Wir, die Eheleute
, im Folgenden "Ausziehende/r" (Vorname Nachname Ausziehende/r) und
, im Folgenden "Alleinnutzer/in" (Vorname Nachname Alleinnutzer/in)
leben seit (Datum) voneinander getrennt. Mieter unserer bisher gemeinsam genutzten Ehewohnung unter der Anschrift
Vor diesem Hintergrund vereinbaren wir im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (Mietzahlungen, Instandhaltung, etc.), dass Alleinnutzer/in diese Verpflichtungen für die Dauer der Nutzung übernimmt. Uns ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur in unserem Innenverhältnis zueinander wirksam ist. Der Vermieter der Wohnung ist hieran nicht gebunden. Sollte deshalb Ausziehende/r vom Vermieter wegen der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Anspruch genommen werden, wird Alleinnutzer/in alle Aufwendungen erstatten oder im Ausziehende/n von den Verpflichtungen durch Zahlung an den Vermieter freihalten.
(Unterschrift Ausziehende/r) (Unterschrift Alleinnutzer/in)

Musterbrief Mietvertragsumschreibung nach Scheidung

Geschiedene Eheleute sollten gemeinsam an den Vermieter der bisherigen Ehewohnung folgenden Brief per Einschreiben oder gegen Empfangsquittung übermitteln:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Ihre Mieter der Wohnung (Adresse), sind seit dem (Datum) rechtskräftig geschieden. Eine Kopie unseres Scheidungsbeschlusses fügen wir bei.

Anlässlich der Ehescheidung haben wir uns darauf verständigt, dass die von Ihnen angemietete Wohnung nunmehr allein von (Vorname Nachname) genutzt wird. Damit geht der Mietvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen auf (Vorname Nachname) als alleinige/r Mieter/in über. Wir bitten Sie, uns den Zugang dieser Mitteilung bis zum (Datum angeben) zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß (Beide Unterschriften!)

Gerichtskostentabelle

Anlage zu § 34 GKG / § 28 FamGKG (Gerichtskostengesetze)

Verfahrens- wert bis €	Gebühr … €	Verfahrens- wert bis €	Gebühr … €	Verfahrens- wert bis €	Gebühr … €
500	35	25.000	371	230.000	1.925
1.000	53	30.000	406	260.000	2.104
1.500	71	35.000	441	290.000	2.283
2.000	89	40.000	476	320.000	2.462
3.000	108	45.000	511	350.000	2.641
4.000	127	50.000	546	380.000	2.820
5.000	146	65.000	666	410.000	2.999
6.000	165	80.000	786	440.000	3.178
7.000	184	95.000	906	470.000	3.357
8.000	203	110.000	1.026	500.000	3.536
9.000	222	125.000	1.146	550.000	3.716
10.000	241	140.000	1.266	600.000	3.896
13.000	267	155.000	1.386	650.000	4.076
16.000	293	170.000	1.506	700.000	4.256
19.000	319	185.000	1.626	750.000	4.436
22.000	345	200.000	1.746	800.000	4.616

Wer keinen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe hat, muss bei Einreichung eines Ehescheidungsantrages oder einer Klage einen Gerichtskostenvorschuss einzahlen:

Ehescheidungsantrag: 2 Gebühren nach dem Verfahrenswert Unterhaltsverfahren: 3 Gebühren nach dem Verfahrenswert

Sorgerechtsverfahren: 0 Gebühr (ausnahmsweise)

Anwaltsgebührentabelle

(§ 13 RVG - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Verfahrens- wert bis €	Gebühr … €	Verfahrens- wert bis €	Gebühr €	Verfahrens- wert bis €	Gebühr … €
500	45	25.000	788	230.000	2.133
1.000	80	30.000	863	260.000	2.253
1.500	115	35.000	938	290.000	2.373
2.000	150	40.000	1.013	320.000	2.493
3.000	201	45.000	1.088	350.000	2.613
4.000	252	50.000	1.163	380.000	2.733
5.000	303	65.000	1.248	410.000	2.853
6.000	354	80.000	1.333	440.000	2.973
7.000	405	95.000	1.418	470.000	3.093
8.000	456	110.000	1.503	500.000	3.213
9.000	507	125.000	1.588	550.000	3.363
10.000	558	140.000	1.673	600.000	3.513
13.000	604	155.000	1.758	650.000	3.663
16.000	650	170.000	1.843	700.000	3.813
19.000	696	185.000	1.928	750.000	3.963
22.000	742	200.000	2.013	800.000	4.113

Zusätzlich zu den Gebühren entsteht für jedes Verfahren (Einzelauftrag) eine Auslagenpauschale von 20 % der Gesamtgebühren, höchstens aber 20,00 Euro. Ferner ist die Mehrwertsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen.

Beispiel einer Kostenrechnung für eine einverständliche Ehescheidung ohne Folgesachen und unter Beteiligung nur eines Anwaltes:

Ehescheidungsverfahren ohne Versorgungsausgleich Gemeinsames Einkommen = € 3.200,00 (jeder € 1.600,00) Verfahrenswert also 3 x 3.200,00 = € 9.600,00

Rechnung:

Gesamtkosten:	€	2.165,73
2 Gerichtsgebühren (241 x 2)	€	482,00
19% Mehrwertsteuer:	€	268,83
Zwischensumme:	€	1.414,90
Auslagenpauschale	€	20,00
1,2 Termingebühr für die Vertretung am Gericht, 558 x 1,2	€	669,60
1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr ("Verfahrensgebühr"), 558 x 1,3	€	725,40

Beispiel einer Kostenrechnung für eine streitige Ehescheidung:

Ehescheidungsverfahren mit Versorgungsausgleich, beiderseits nur gesetzliche RV Entschieden werden muss zusätzlich über eine Unterhaltsforderung von € 1.000,00, das Sorgerecht für ein Kind und eine Forderung auf Zugewinnausgleich von € 10.000,00

Verfahrenswerte:

Scheidung: wie oben	€	9.600,00	
Versorgungsausgleich:	€	1.920,00	(10% vom ersten Wert je Versorgung)

Unterhalt: € 12.000,00 (€1.000,00 x 12)

 Sorgerecht:
 €
 3.000,00

 Zugewinn:
 €
 10.000,00

Gesamtwert: € 36.520,00

Rechnung für jeden der Eheleute:

Gesamtkosten also	€	7.026,96
Kosten je Person:	€	3.513,48
Zwischensumme: 19% Mehrwertsteuer: 1 Gerichtsgebühr	€ €	2.552,50 484,98 476,00
1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr ("Verfahrensgebühr"), 1.013 x 1,3 1,2 Termingebühr für die Vertretung am Gericht, 1.013 x 1,2 Auslagenpauschale	€ €	1.316,90 1.215,60 20,00

Düsseldorfer Tabelle für die Bemessung von Kindesunterhalt

Baru	peinkommen des nterhalts- ntigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Bedarfs- kontroll- betrag	
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%-Satz	
1.	bis 1.900	369	424	497	530	100	960/1.160
2.	1.901 - 2.300	388	446	522	557	105	1.400
3.	2.301 - 2.700	406	467	547	583	110	1.500
4.	2.701 - 3.100	425	488	572	610	115	1.600
5.	3.101 - 3.500	443	509	597	636	120	1.700
6.	3.501 - 3.900	473	543	637	679	128	1.800
7.	3.901 - 4.300	502	577	676	721	136	1.900
8.	4.301 - 4.700	532	611	716	764	144	2.000
9.	4.701 - 5.100	561	645	756	806	152	2.100
10.	5.101 - 5.500	591	679	796	848	160	2.200
	über 5.500	nach den Umständen des Falles (Sta				tand: 01.01.2020)	

Die Tabelle ist bezogen auf eine Unterhaltspflicht gegenüber 2 Berechtigten. Bei mehr oder weniger Berechtigten wird eine Hoch- oder Abstufung um 1 – 2 Einkommensgruppen vorgenommen. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar, die aber von allen Gerichten wie ein Gesetz angewendet wird. Der Name der Tabelle erklärt sich daraus, dass vor Jahren erstmals das Oberlandesgericht Düsseldorf die Unterhaltsbeträge in Tabellenform veröffentlicht hat. Grundlage für die Unterhaltsbeträge sind die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestunterhaltsbeträge, die bestimmten Prozentsätzen des Kinderfreibetrages im Einkommenssteuerrecht entsprechen.

Der Unterhalt für Kinder kann auch als Prozentsatz vom Mindestunterhalt geltend gemacht und festgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Unterhalt dann automatisch (dynamisiert) an die jeweils aktuellen Beträge der Düsseldorfer Tabelle angepasst würde. Die Festlegung würde dann z.B. lauten: "Der Vater wird verpflichtet, für sein Kind XY einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 136 % des Mindestunterhaltes abzüglich hälftiges Kindergeld zu zahlen" (derzeit 400,00 Euro bei einem Kleinkind unter sechs Jahren).

Achtung: Kindergeldverrechnung

Die **Tabellensätze** sind keine **endgültigen Zahlbeträge**, sondern es ist noch das gesetzliche **Kindergeld** anteilig zu verrechnen ("Zahlbeträge" in der Tabelle). Bei Kindergeldbezug für bis zu 2 Kinder (Kindergeld je € 204,00) ergeben sich folgende Zahlungsansprüche für Kinder:

Baru	oeinkommen des nterhalts- ntigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%-Satz
1.	bis 1.900	267	322	395	326	100
2.	1.901 - 2.300	286	344	420	353	105
3.	2.301 - 2.700	304	365	445	379	110
4.	2.701 - 3.100	323	386	470	406	115
5.	3.101 - 3.500	341	407	495	432	120
6.	3.501 - 3.900	371	441	535	475	128
7.	3.901 - 4.300	400	475	574	517	136
8.	4.301 - 4.700	430	509	614	560	144
9.	4.701 - 5.100	459	543	654	602	152
10.	5.101 - 5.500	489	577	694	644	160
	über 5.500	nach den Umständen des Falles				

Selbstbehalte für Unterhaltsschuldner

Der **Mindestselbstbehalt = notwendige Selbstbehalt** gegenüber minderjährigen Kindern beträgt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich € 960,00, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich € 1.160,00. Der Selbstbehalt kann (z.B. wegen einer höheren Miete) angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der **angemessene Selbstbehalt** gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten beträgt € 1.280,00.

Der **große Selbstbehalt** gegenüber volljährigen Kindern die einen eigenen Haushalt führen, beträgt in der Regel mindestens monatlich € 1.400,00.

Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Haushalt

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden oder eines volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt beträgt in der Regel monatlich € 860,00. Hierin sind bis € 375,00 für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt

·	
Einkommen des Unterhaltspflichtigen = durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate	3.000,00 €
Abzüglich Bereinigungspositionen wie z.B.:	
Gemeinsame monatliche Kreditverbindlichkeiten	125,00€
Monatliche Fahrtkosten zur Arbeit (Fahrkarte oder Nachweis)	60,00€
Monatlicher Gewerkschaftsbeitrag	15,00 €
(nicht aber: Miete und Mietnebenkosten)	
Bereinigtes = unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen:	2.800,00 €
Unterhalt für ein sechsjähriges Kind nach Düsseldorfer Tabelle	386,00€
Restliches Einkommen für die Bemessung des Ehegattenunterhaltes:	2.414,00 €
Ehegattenunterhalt = 3/7 davon, also	1.034,00 €
Dem Unterhaltspflichtigen bleiben also	1.380,00 €
(so dass der Selbstbehalt von € 1.280,00 gewahrt bleibt)	

Achtung!

Dieses Beispiel stellt eine sehr einfache rechtliche und tatsächliche Ausgangssituation dar, um Ihnen einen groben Überblick über die Art und Weise der Unterhaltsberechnung zu ermöglichen. In den meisten Fällen wird der Rechenvorgang komplizierter!

Holen Sie z.B. unbedingt Rechtsrat ein, wenn ein Ehepartner ein Eigenheim nutzt (Wohnvorteil muss einbezogen werden), nach Abzug des Kindesunterhalts der Mindestselbstbehalt unterschritten wird (Mangelfallberechnung wird notwendig) oder gleichrangige Unterhaltsansprüche bestehen (Zweitfamilie des Unterhaltsschuldners)!

Informationsquellen für weitere Fragen

Das Eherecht

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09 // 18132 Rostock



Das Kindschaftsrecht

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (s.o.)

Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09 // 18132 Rostock



Eltern bleiben Eltern

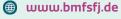
Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) Erhältlich über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s.o.) oder direkt bei der Arbeitsgemeinschaft, DAJEB, Neumarkter Str. 84 c // 81673 München www.dajeb.de

Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung und Allein erziehend – Tipps und Informationen

verfügbar über: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (s.o.)



Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

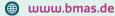
O8000 116 016

⊕ www.hilfetelefon.de

Sozialhilfe und Grundsicherung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Mohrenstraße 62 // 10117 Berlin



Hinweis:

Suchen Sie bei den Bundesministerien immer unter "Publikationen". Meist führt Sie eine einfache Google-Suche nach den Titeln der Broschüren auch direkt zum zutreffenden Link. Fast alle Broschüren sind auch zum Download verfügbar.

39

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Harburg

Unsere Aufgabe:

Verwirklichung der Gleichberechtigung!

Unsere Gesetzesgrundlage:

Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz (GG):

• Männer und Frauen sind gleichberechtigt!

Niedersächsische Kommunalverfassung (§ 8 und § 9 NKomVG):

• Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen

Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG):

 Ziel dieses Gesetzes ist es u.a. die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen und für Frauen gleiche berufliche Chancen wie für Männer herzustellen.

Wie setzen wir das um?

- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten (verwaltungsintern)
- Teilnahme an Kreistags-, Rats- und Ausschusssitzungen. Unser Augenmerk gilt dabei der geschlechterbezogenen Betrachtung politischer Sachverhalte.
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (Veranstaltungen, Projekte, Arbeitskreise etc.)

Wir sind:

Ansprechpartnerinnen bei gleichstellungsrelevanten Themen.

Ansprechpartnerinnen:

Andrea Schrag

Landkreis Harburg

Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 - 117 a.schrag@lkharburg.de

Jasmin Eisenhut

Stadt Buchholz i.d.N.

Rathausplatz 1 // 21244 Buchholz idN 04181 / 214 - 760 jasmin.eisenhut@buchholz.de

⚠ Gesine Lorenz

Samtgemeinde Elbmarsch

Elbuferstraße 98 // 21436 Marschacht 0151 / 722 28 10 03 gleichstellung@sg-elbmarsch.de

Regina Uhl

Samtgemeinde Hanstedt

Rathausstraße 1 // 21271 Hanstedt 04184 803 – 0 samtgemeinde@hanstedt.de

Martina Munz

Samtgemeinde Hollenstedt

Hauptstrasse 15 // 21279 Hollenstedt 0177 / 33 77 661 m.munz@hollenstedt.de

Gerlinde Jörg

Samtgemeinde Jesteburg

Niedersachsenplatz 5 // 21266 Jesteburg 0174 / 991 32 93 gleichstellung-jesteburg@gmx.de

O Ulrike Glüer

Gemeinde Neu Wulmstorf

Bahnhofstraße 39 21629 Neu Wulmstorf 040 / 700 78 – 440 gleichstellung@rh-neu-wulmstorf.de

Anke Prehn

Gemeinde Rosengarten

Bremer Straße 42 21224 Rosengarten-Nenndorf 04108 / 43 33 – 48 a.prehn@gemeinde-rosengarten.de

Astrid Warburg-Manthey

Samtgemeinde Salzhausen

Rathausplatz 1 // 21376 Salzhausen 0163 / 615 83 18 a.manthey@rathaus-salzhausen.de

Sabine v. Xylander

Gemeinde Seevetal

Kirchstraße 11 // 21218 Seevetal 04105 / 55 26 11 gleichstellung@seevetal.de

Nikola Laudien

Gemeinde Stelle

Unter den Linden 18 // 21435 Stelle 04174 / 61 58 info@buecherei-stelle.de

• Antje Borowski

Samtgemeinde Tostedt

Schützenstraße 24 // 21255 Tostedt 04182 / 298 – 124 a.borowski@tostedt.de

Birthe Gutjahr

Stadt Winsen (Luhe)

Schloßplatz 1 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 657 – 173 gleichstellungsbeauftragte@ stadt-winsen.de

Wichtige Anlaufstellen bei Trennung und Scheidung im Landkreis Harburg

Übersicht

Finanzielle Hilfen	S. 42	Psychologische Beratung	S.	4
Hilfe und Beratung bei Gewalt	S. 44	Hilfen / Sorge- und Umgangsrecht	S.	4
Migrations- u. Flüchtlingsberatung	S. 46	Wiedereinstieg in den Beruf	S.	49

Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld (auch "Arbeitslosengeld I" genannt) gibt es 12 Monate, aber nur, wenn zuvor ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten bestanden hat. Wer bei Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 50 Jahre alt ist, hat einen längeren Anspruch, je nach Alter bis zu 24 Monate. Aber auch hier muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen haben, und zwar mit einer Dauer von mindestens 30 Monaten.

Beantragung von Arbeitslosengeld I sowie Meldung der Arbeitssuche und Beratung in Bezug auf Weiterbildung und Karriere:

• Agentur für Arbeit Buchholz i.d.N.

Breite Straße 4 21244 Buchholz i.d.N. 04131 / 74 53 92 Buchholz@arbeitsagentur.de www.arbeitsagentur.de **Q** Agentur für Arbeit Winsen (Luhe)

Ernststraße 4 21423 Winsen (Luhe) 04131 / 74 53 92 Winsen@arbeitsagentur.de www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich Hartz IV oder ALG II) erhalten in der Regel Arbeitslose nach dem Ablauf von Arbeitslosengeld I, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. ALG II gibt es aber auch als aufstockende Leistung, wenn das Einkommen zu gering ist. ALG II ist eine Leistung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sozialgeld erhalten Angehörige von ALG-II-Empfängern/Empfängerinnen, die selbst nicht erwerbsfähig oder unter 15 Jahre alt sind.

Beantragung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und Beratung hierzu:

O Jobcenter Buchholz i.d.N.

Poststraße 5a 21244 Buchholz i.d.N. 04181 / 99 00 Jobcenter-LK-Harburg@ jobcenter-ge.de www.arbeitsagentur.de Jobcenter Winsen (Luhe)

Bahnhofstraße 13 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 60 70 70 Jobcenter-LK-Harburg @jobcenter-ge.de www.arbeitsagentur.de

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Menschen, die aufgrund ihres Alters oder voller Erwerbsminderung nicht mehr arbeiten können und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen, erhalten Grundsicherung.

Beantragung von Grundsicherung und Beratung hierzu:

Landkreis Harburg

Abteilung Soziale Leistungen / Gebäude A Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 – 0 TS_Sozialamt@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Kindergeld und Kinderzuschlag

Familien werden finanziell in vielerlei Hinsicht unterstützt: Kindergeld erhalten sie für Kinder unter 18 Jahren, die regelmäßig im Haushalt versorgt werden. Aber auch für Kinder ab 18 Jahren kann es unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld geben. Kinderzuschlag erhalten Eltern zusätzlich, deren Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht aber für den des Kindes bzw. der Kinder. Wer Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe bezieht, erhält keinen Kinderzuschlag. Antragsstellung auf Kindergeld und Kinderzuschlag:

Pamilienkasse Lüneburg der Bundesagentur für Arbeit

Wulf-Werum-Straße 2 // 21337 Lüneburg 0800 / 455 55 30 Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de www.arbeitsagentur.de

Klärung des Unterhaltsanspruchs

Unterstützung bei Klärung der Vaterschaft und Geltendmachung des Unterhalts sowie Beurkundung der gemeinsamen Sorge:

Landkreis Harburg

Abteilung Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche / Gebäude A Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 – 0 Abteilung52@LKHarburg.de www.landkreis-harburg.de

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Damit alle Menschen unabhängig von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die gleichen Chancen haben, ihre Rechte wahrzunehmen, gibt es die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe: sie bieten denen, die nicht in der Lage sind, einen Prozess selbst zu finanzieren, eine finanzielle Unterstützung, damit sie Rechtsberatung erhalten und Gerichtsverfahren durchführen können.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

www.justizportal.niedersachsen.de Bitte geben Sie als Suchwort: "Beratungshilfe" und/oder "Prozesskostenhilfe" ein

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird für minderjährige Kinder vom Staat gewährt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen, nicht regelmäßigen oder zu geringen Unterhalt hezahlt.

Antragsstellung und Beratung:



Candkreis Harburg

Abteilung Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche / Gebäude H Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe)

04171 / 693 - 0

Abteilung52@LKHarburg.de

www.landkreis-harburg.de

Wohngeld

Wohngeld erhalten Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen von Wohnraum, die aufgrund ihres geringen Einkommens die Miete oder Kosten des selbst genutzten Wohneigentums nicht (mehr) tragen können.

Beantragung von Wohngeld und Beratung hierzu:



C Landkreis Harburg

Abteilung Soziale Leistungen / Gebäude A Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 - 0 TS_Sozialamt@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Hilfe und Beratung bei Gewalt

Beratungs- und Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt (BISS)

Die BISS-Stelle unterstützt in Krisensituationen und informiert über das Gewaltschutzgesetz. Sie hilft bei der Erstellung von individuellen Sicherheitsplänen und vermittelt an weitere Einrichtungen.



Neue Straße 8 // 21244 Buchholz i.d.N.

04181 / 219 79 21

biss@diakonie-hittfeld-winsen.de

www.diakonie-hittfeld-winsen.de/biss

Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen (BMF)

Die Beratungsstelle bietet Mädchen und Frauen bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalterfahrung oder Bedrohung kostenlose und vertrauliche Beratung und Unterstützung an.



Borsteler Weg 1 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 600 88 50 bmf@diakonie-hittfeld-winsen.de www.diakonie-hittfeld-winsen.de/bmf

Frauenhaus

Frauen und ihre Kinder (Jungen bis zu 12 Jahren) die von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden im Frauenhaus eine vorübergehende, geschützte Unterkunft. Sie können sich so neu sortieren und orientieren.

Frauenhaus im Landkreis Harburg

04181 / 217151

frauenhaus@awo-kv-wl.de

www.awo-kv-wl.de/awo-frauenhaus-harburg

Hilfetelefon

Gewaltbetroffenen Frauen, aber auch unterstützende Freundinnen und Freunde sowie Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon wenden. Die Beratung erfolgt rund um die Uhr vertraulich, kostenfrei, anonym, in 17 Fremdsprachen, in leichter Sprache und in Gebärdensprache.



08000 116 016

шшш.hilfetelefon.de

Polizei

Wenn die häusliche Situation eskaliert, sofort 110 wählen! Die Polizei kann einen Platzverweis von bis zu 14 Tagen aussprechen.



(3) 110

ProBeweis in den Krankenhäusern Winsen und Buchholz

In den Krankenhäusern Winsen und Buchholz können Opfer von häuslicher und/oder sexueller Gewalt, die noch keine Anzeige bei der Polizei erstatten wollen, kostenlos aerichtsverwertbare Spuren sichern lassen. Die Schweigepflicht ist gewährleistet. Die Beweismittel werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. In dieser Zeit können sich die Opfer überlegen, ob sie Anzeige bei der Polizei erstatten. Eine Terminvereinbarung bzw. Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Dokumente werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Opfer herausgegeben.

365 Tage im Jahr – vertraulich – rund um die Uhr erreichbar

ProBeweis im Krankenhaus Buchholz i.d.N.

Notaufnahme Gynäkologie – Notaufnahme Chirurgie – Notaufnahme Innere Medizin

Steinbecker Straße 44 // 21244 Buchholz i.d.N.

04181 / 13 12 55

info@krankenhaus-buchholz.de

шшш.krankenhaus-buchholz.de

ProBeweis im Krankenhaus Winsen (Luhe)

Zentrale Notaufnahme - ZNA

Friedrich-Lichtenauer-Allee 1 // 21423 Winsen (Luhe)

04181 / 13 43 20

info@krankenhaus-winsen.de

www.krankenhaus-winsen.de

Migrations- und Flüchtlingsberatung

Die Migrations- und Flüchtlingsberatung berät kostenlos Flüchtlinge und andere Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU- und Nicht-EU-Staaten

Migrations- und Flüchtlingsberatung – AWO

St.-Georg-Straße 1 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 84 89 80 migration@awo-kv-wl.de www.awo-kv-wl.de/ migrationsberatung

Migrations- und Flüchtlingsberatung – Diakonie

Neue Straße 8
1244 Buchholz i.d.N.
04181 / 219 79 40 oder 04181 / 219 79 65
migration@diakonie-hittfeld-winsen.de
www.diakonie-hittfeld-winsen.de/
migrations-und-fluchtlingsberatung

Psychologische Beratung

Bei Krisen, Schwierigkeiten oder Problemlagen, bei denen man selbst nicht weiter weiβ, unterstützt die Lebensberatung. Sie bietet zum Thema Trennung und Scheidung Mediation bezogen auf die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes und Trennungsberatung für Einzelne und Paare an.

Characteristics Parameter Lebensberatung für Einzelne, Paare und Familien der Diakonie Buchholz i.d.N. Neue Straße 8 // 21244 Buchholz i.d.N.

04181 / 40 80

- info@diakonie-hittfeld-winsen.de www.diakonie-hittfeld-winsen.de/lebensberatung
- Q Lebensberatung für Einzelne, Paare und Familien der Diakonie Winsen (Luhe)

Im Saal 27 // 21423 Winsen (Luhe)

04171 / 639 78

info@diakonie-hittfeld-winsen.de

www.diakonie-hittfeld-winsen.de/lebensberatung

Bei Suchtproblemen, psychischen Erkrankungen, Selbsttötungsgefahr und anderen schweren Krisen berät und unterstützt der Sozialpsychiatrische Dienst im Landkreis Harburg.

Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises in Winsen (Luhe)

Kreisverwaltung Gebäude A Schloßplatz // 21423 Winsen (Luhe)

04171 / 693 – 517

SozialpsychiatrischerDienstWinsen@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises in Buchholz i.d.N.

Lindenstraße 12, 3. OG (Eingang DAK) // 21244 Buchholz i.d.N.

04181 / 20 19 80
SozialnsychiatrischerDienstRuck

SozialpsychiatrischerDienstBuchholz@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Hilfen / Sorge- und Umgangsrecht

Erziehungsberatungsstelle

Kinder, Jugendliche und Eltern können sich bei Fragen und Konflikten im Zusammenhang mit Beziehungsschwierigkeiten, Trennung und Scheidung an die Erziehungsberatungsstelle wenden:

Erziehungsberatungsstelle Winsen (Luhe)

St.-Barbara-Weg 1 21423 Winsen (Luhe)

04171 / 693 - 92 90

erziehungsberatung@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Erziehungsberatungsstelle Buchholz i.d.N.

Hamburger Straße 23 21244 Buchholz i.d.N. 04181 / 96 93 93 erziehungsberatung@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Hilfen zur Erziehung

Der Soziale Dienst unterstützt junge Menschen und ihre Familien dabei, positive Lebensbedingungen für Familien zu erhalten bzw. zu schaffen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

- Landkreis Harburg Allgemeiner Sozialer Dienst / Gebäude A Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 - 480 jugend+familie@lkharburg.de www.landkreis-harburg
- Landkreis Harburg Außenstelle Buchholz i.d.N. Allgemeiner Sozialer Dienst Hamburger Straße 23 // 21244 Buchholz i.d.N. 04171 / 693 480 jugend+familie@lkharburg.de

Klärung der Vaterschaft

Unterstützung bei Klärung der Vaterschaft und Geltendmachung des Unterhalts sowie Beurkundung der gemeinsamen Sorge:

Landkreis Harburg

Abteilung Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche / Gebäude A Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 – 0

Abteilung52@LKHarburg.de www.landkreis-harburg.de

Mutter-Kind-Kur Beratung und Vermittlung

Als anerkannte Beratungsstelle des Müttergenesungswerkes informiert die Beratungsstelle über bestehende Kurhäuser und hilft bei der Beantragung von Mutter-Kind-Kuren, Vater-Kind-Kuren und Mütter-Kuren.

Mutter-Kind-Kur Beratung und Vermittlung

Caritasverband für den Landkreis Harburg e.V. Elsternweg 1 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 65 31 22 caritas-harburg@t-online.de www.caritas-winsen.de

Soziale Beratung

In sozialen Problemlagen, in Bezug auf soziale Leistungen oder im Umgang mit Behörden und Ämtern unterstützt die Soziale Beratung. Hier kann z.B. geklärt werden, ob Anspruch auf soziale Leistungen besteht und wie diese beantragt werden.

Soziale Beratung

Caritasverband für den Landkreis Harburg e.V. Elsternweg 1 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 65 31 22 caritas-harburg@t-online.de www.caritas-winsen.de

○ Soziale Beratung

Soziale Beratung Diakonie Buchholz i.d.N. Diakonie Winsen (Luhe) Neue Straße 8 // 21244 Buchholz i.d.N. Im Saal 27 // 21423 Winsen (Luhe) 04181 / 28 27 80 04171 / 692 60 info@diakonie-hittfeld-winsen.de info@diakonie-hittfeld-winsen.de www.diakonie-hittfeld-winsen.de/soziale-beratung

Spezialdienst Trennung und Scheidung des Landkreises Harburg

Die Fachkräfte zum Umgangs- und Sorgerecht beraten Eltern bei Trennung und Scheidung, um gemeinsam Lösungen im Sinne der Kinder zu finden.

Candkreis Harburg

Spezialdienst Trennung und Scheidung Abteilung Jugend und Familie / Gebäude A Schloßplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 693 - 480 jugend+familie@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Candkreis Harburg Außenstelle Buchholz i.d.N.

Spezialdienst Trennung und Scheidung Hamburger Straße 23 // 21244 Buchholz i.d.N. 04171 / 693 - 480 jugend+familie@lkharburg.de www.landkreis-harburg.de

Zentrale Informationsstelle Selbsthilfe (ZISS)

Im Landkreis Harburg gibt es mehr als 80 Selbsthilfegruppen zu unterschiedlichsten Themen. Bei der Selbsthilfekontaktstelle ZISS erhalten Sie eine Beratung rund um das Thema Selbsthilfegruppen. Die Kontaktstelle hilft z.B. bei der Suche nach einer Selbsthilfegruppe oder auch bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe.

Q ZISS Zentrale Informationsstelle Selbsthilfe

Selbsthilfekontaktstelle im Landkreis Harburg c/o Caritasverband für den Landkreis Harburg e.V. Elsternweg 1 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 65 31 22 info@ziss-online.de // www.ziss-online.de

Wiedereinstieg in den Beruf

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) bei der Agentur für Arbeit Lüneburg – Uelzen und beim Jobcenter Landkreis Harburg, setzen sich für bessere Chancen von arbeitssuchenden Personen mit Familie und Kindern ein.

Agentur für Arbeit Lüneburg – Uelzen

An den Reeperbahnen 2 // 21335 Lüneburg 04131 / 74 53 40 Lueneburg-Uelzen.BCA@arbeitsagentur.de www.arbeitsagentur.de

Bitte beachten Sie: wenn Sie die BCA im Jobcenter aufsuchen, müssen Sie im Leistungsbezug sein.

O Jobcenter Winsen (Luhe)

Bahnhofstraße 13 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 60 70 72 03 Jobcenter-LK-Harburg.BCA@Jobcenter-GE.de www.arbeitsagentur.de

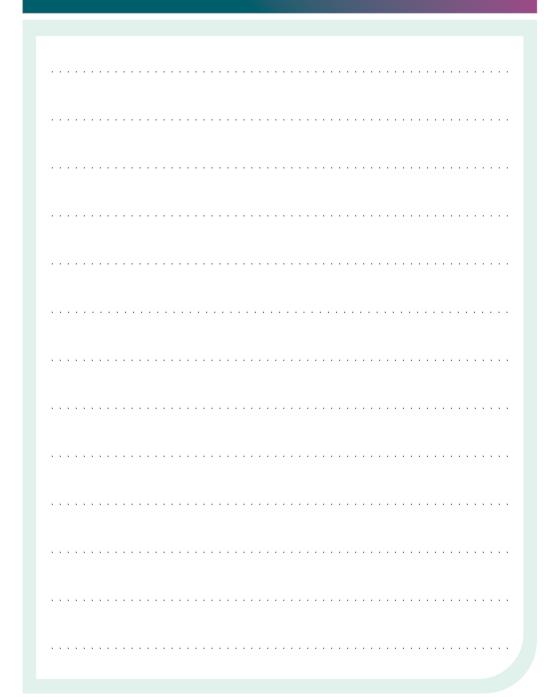
Die Koordinierungsstelle Frau & Wirtschaft ist Anlaufstelle für berufliche Anliegen wie Wiedereinstieg und Weiterbildung. U.a. werden Workshops und Vermittlungsunterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation angeboten.

Kirchenstraße 3 // 21244 Buchholz i.d.N. 04181 / 940 56 36 koordinierungsstelle.buchholz@feffa.de www.koordinierungsstellen-feffa.de

Roordinierungsstelle Frau & Wirtschaft Büro Winsen (Luhe)

Marktstraße 21/23 // 21423 Winsen (Luhe) 04171 / 40 97 26 koordinierungsstelle.winsen@feffa.de www.koordinierungsstellen-feffa.de

Notizen



Nachwort

Wir waren darum bemüht, in diesem Leitfaden möglichst viele typische Fragen von Betroffenen in der Trennungssituation aufzugreifen und so verständlich wie möglich zu beantworten. Der vorgegebene Rahmen einer handlichen Broschüre hat aber gewisse Grenzen, so dass sicher viele Fragen offen geblieben sind.

Insbesondere konnte die besondere Situation nicht verheirateter Paare oder Betroffener in eingetragenen Lebensgemeinschaften leider keine Berücksichtigung finden. Auch die besonderen Probleme unserer ausländischen Mitbürger/innen in einer Trennungs- und Scheidungssituation konnten nicht angesprochen werden. Schließlich fehlen Ausführungen zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Eheverträgen nach der neueren Rechtsprechung und die Beispiele für Unterhaltsberechnungen und Musterbriefe wünschen sich viele von Ihnen sicher umfangreicher und detaillierter.

Für all das fehlte einfach der Raum. Einige andere Fragestellungen haben wir vielleicht aber auch nicht vorausgesehen, so dass die Antworten dafür in der nächsten Auflage des Leitfadens zu finden sein könnten.

Für Kritik, Anregungen, Tipps und Wünsche für künftige Ausgaben des Leitfadens sind wir deshalb dankbar. Stand dieser Ausgabe ist Januar 2020. Sie erreichen uns über:

Die Kanzlei

Rechtsanwälte Damm, Marguard & Wilke Pelzerstraße 4 // 20095 Hamburg Tel. 040 / 44 06 44 // Fax: 040 / 410 78 78

per Internet und E-Mail www.damm-pp.de info@damm-pp.de

Vorerst danken wir Ihnen für Ihr Interesse!

Mit freundlichen Grüßen Daniel Marguard + Renate Wilke Mediator + Rechtsanwälte

Impressum

Fotonachweis Titel: AdobeStock_252910367

Layout/Druckdatenerstellung: Iris Brandes, Buchholz i.d.N.

Druck: klimaneutral gedruckt mit mineralölfreien Biodruckfarben auf 100 % Recycling Naturpapier und 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energien